

Verkündungsblatt 12|2009

Ausgabedatum 07.09.2009

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	Seite 2
Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaften	Seite 3
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsche Literaturwissenschaft	Seite 4
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaft	Seite 5
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science Umweltplanung	Seite 6
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science Landschaftsarchitektur	Seite 7
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie	Seite 8
Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover	Seite 20
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie und die Masterstudiengänge Analytik, Material- und Nanochemie und Wirk- und Naturstoffchemie	Seite 30
Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Informatik (Berichtigung des Verkündungsblattes 9/2009 vom 13.07.2009)	Seite 53
Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 69
Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften	Seite 74

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Institutsordnung für das Institut für Pflanzengenetik	Seite 78
Umbenennung des Ergänzungsstudienganges Rechtsinformatik in der Juristischen Fakultät	Seite 79

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 15. bzw. 20.07.2009 die nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science Landschaftsarchitektur und Umweltplanung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderungen am 05.08.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie treten nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2009 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, veröffentlicht im Verkündungsblatt 09/2009 vom 13.07.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Bachelor- und Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

Die Anlagen 4 und 5 werden gestrichen.

2. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2009 in Kraft.

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 17.07.2009 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 05.08.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2009 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaften

Die Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Politikwissenschaften, veröffentlicht im Verkündungsblatt 09/2009 vom 13.07.2009, wird wie folgt geändert:

§ 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2009 in Kraft.

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 17.07.2009 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsche Literaturwissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 05.08.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2009 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsche Literaturwissenschaft

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsche Literaturwissenschaft, veröffentlicht im Verkündungsblatt 07/2009 vom 30.06.2009, wird wie folgt geändert:

§ 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2009 in Kraft.

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 17.07.2009 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 05.08.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2009 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaft

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaft, veröffentlicht im Verkündungsblatt 07/2009 vom 30.06.2009, wird wie folgt geändert:

§ 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2009 in Kraft.

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 15. bzw. 20.07.2009 die nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science Umweltplanung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderungen am 05.08.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie treten nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2009 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science Umweltplanung

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science Umweltplanung, veröffentlicht im Verkündungsblatt 09/2009 vom 13.07.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Bachelor- und Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

Die Anlagen 4 und 5 werden gestrichen.

2. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2009 in Kraft.

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 15. bzw. 20.07.2009 die nachstehenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science Landschaftsarchitektur beschlossen. Das Präsidium hat die Änderungen am 05.08.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie treten nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2009 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science Landschaftsarchitektur

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science Landschaftsarchitektur, veröffentlicht im Verkündungsblatt 09/2009 vom 13.07.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Bachelor- und Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

Die Anlagen 4 und 5 werden gestrichen.

2. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2009 in Kraft.

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.07.2009 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 05.08.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sowie der Medizinischen Hochschule Hannover

Die Zentrale Einrichtung Biologie und die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul Bachelorarbeit, Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der schriftlichen Bachelorarbeit und dem Kolloquium. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem aus dem Fach mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul werden 15 Leistungspunkte vergeben. ⁵Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit durchgeführt werden.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Bei Vorliegen von triftigen Gründen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um maximal vier Wochen verlängern.

(3) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung (Prüfung) ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 5 Zwischenprüfung

entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

entfällt

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

entfällt

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

entfällt

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

entfällt

§ 10 Masterarbeit

entfällt

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

entfällt

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit und Kolloquium setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit sowie Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Projektarbeiten, Kolloquium, Protokolle, Praktikumsberichte, Vorträge und Seminarleistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfungsleistungen (Abs. 4)
3. Projektarbeiten (Abs. 5)
4. Seminararbeit (Abs. 6)
5. Praktikumsbericht / Protokoll (Abs. 7)

6. Vortrag / Referat / Präsentation (Abs. 8)

7. Bestimmungsübung (Abs. 9)

8. Testat (Abs. 10)

9. Kolloquium (Abs. 11)

(2) ¹Studienleistungen sind Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ⁴Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁵Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

(4) ¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁵Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen. ⁶Die Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig stattfinden. ⁷Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁸Die Dauer der Prüfung beträgt pro Prüfling in der Regel 30 Minuten.

(5) ¹Eine Projektarbeit ist eine eigenverantwortliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer und experimenteller Hinsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 Zeitstunden. ³In einer Projektarbeit sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden.

(6) ¹Eine Seminararbeit ist eine selbständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion oder nach Maßgabe der oder des Prüfenden als eine mündliche Prüfung. ²Nach Maßgaben der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit verlangt werden.

(7) ¹Ein Praktikumsbericht / Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(8) ¹In einem Vortrag / Referat / Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

(9) Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen oder pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

(10) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(11) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 15-20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.

(12) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(13) ¹Zusammengesetzte Prüfungsleistungen: Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen eines Moduls. ²Die Anzahl und die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile ergibt sich aus den Modulbeschreibungen oder dem Vorlesungsverzeichnis.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des von der Zentralen Einrichtung Biologie festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung - mit Ausnahme der Bachelorarbeit - kann zweimal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem von der Zentralen Einrichtung Biologie festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴Wiederholungsprüfungen können auch als mündliche Prüfungsleistung abgehalten werden. ⁵In Absprache mit den Prüflingen kann die Prüfungsform auch nach Beginn der Meldefrist jedoch bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung festgelegt werden. ⁶In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche, erbrachte Prüfungsleistung nach § 14 Abs.1 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ⁷Diese mündliche Ergänzungsprüfung (mit einer Dauer von in der Regel 15 Minuten) wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ⁸Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note 4.0 vergeben werden. ⁹Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ¹⁰Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens sieben Werktage vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin / dem zuständigen Prüfer sowie dem Prüfungsausschuss erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dann die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(4) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵ Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹ Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ² Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹ Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ² Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³ Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹ Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ² Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

(6) ¹ Werden mehr Module erfolgreich belegt als nötig, so werden die besten Module bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. ² Die überschüssigen Module werden als zusätzliche Prüfungsleistungen gemäß § 21 verbucht.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹ Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ² Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹ Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ² Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹ Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die

auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt.²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen.³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2)¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben.²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3.³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3)¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkten angerechnet.²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ.³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt.²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1)¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält.²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigefügt.³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen.⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen.⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde.⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3)¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt.²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1)¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung benennen der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie die Senate der TiHo und MHH die jeweiligen Mitglieder des Prüfungsausschusses.²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen der Zentralen Einrichtung Biologie gewählt.⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2)¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3)¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt.³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen in der Biologie von der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule sowie der Medizinischen Hochschule Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend) ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

¹Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im dritten oder in einem höheren Semester des Bachelorstudiengangs befinden, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs geprüft. ²Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Ordnung geprüft werden. ³Ab dem Wintersemester 12/13 werden auch diese Studierenden nur noch nach dieser Prüfungsordnung geprüft.

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Vor- aussetzun- gen für die Zulassung	Anzahl der Studien- leistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Allgemeine Biologie: Zell- und Entwicklungsbiologie	Vorlesung, Praktikum Tutorium: Zell- und Entwicklungsbiologie	1 oder 3		1	K60	4
Allgemeine Biologie: Genetik	Vorlesung, Praktikum Tutorium: Genetik	1 oder 3		1	K90	4
Allgemeine Botanik	Vorlesung, Praktikum Tutorium: Allgemeine Botanik	1 oder 3		2	K90	5
Zoologische Systematik	Vorlesung, Übung Exkursionen: Zoologische Systematik und Artenkenntnis	1		2	K60	6
Allgemeine bioanorganische Chemie	Vorlesung, Übung Praktikum: Allgemeine Bioanorganische Chemie	1		2	K90	6
Einführung in die Biomathematik	Vorlesung, Übung zur Einführung in die-Biomathematik	1		2	K90 unbe-notet	5
Physik für Naturwissenschaftler	Vorlesung, Praktikum Physik für Naturwis-senschaftler	2		2	K90 unbe-notet	6
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung: Grund-lagen der Ökologie	2 oder 4		1	K60	6
	Vorlesung: Groß-lebensräume der Erde					
	Geländepraktikum					
Spezielle Botanik	Vorlesung, Übung, Exkursionen: Spezielle Botanik	2 oder 4		2	M30 (60%); Projektar-beit (40%)	6
Organische Chemie	Vorlesung, Übung Praktikum: Organische Chemie	2		2	K90	6
Allgemeine Zoologie und Ver-haltens-biologie	Vorlesung,: Allgemeine Zoologie und Verhaltensbiologie Übung: Zoo und Freiland	2 u. 3		2	K60 K60	6
Funktionsmorpho-logie	Vorlesung, Übung: Funktionsmorphologie tierischer Organismen	3		2	K60 K60	6
Tier- und Human-physiologie I	Vorlesung, Praktikum: Tier- und Human-physiologie I	3		2	K60	6
Mikrobiologie I	Vorlesung, Praktikum: Mikrobiologie I	3		2	K60	6
Allgemeine Bio-chemie	Vorlesung, Praktikum: Biochemie für Natur-wissenschaftler	3		1	K60	6

Kommunikationskompetenzen und Verantwortung in der Biologie I	Seminar: Wissenschaftsethik	3		1	Referat	2
Kommunikationskompetenzen und Verantwortung in der Biologie I	Sprachübung: Englisch für die Biologie	3		1	Referat	2
Kommunikationskompetenzen und Verantwortung in der Biologie I	Vorlesung, Übung: Biologische Forschung am Standort Hannover	4		1	Projektarbeit	3
Zell- und Entwicklungsbiologie II	Vorlesung, Seminar oder Praktikum: Zell- und Entwicklungsbiologie II	4		2	K90	6
Tier- und Humanphysiologie II	Vorlesung, Praktikum: Tier- und Humanphysiologie II	4		2	K90	6
Mikrobiologie II	Vorlesung, Praktikum: Mikrobiologie II	4		2	K60	6
Pflanzenphysiologie	Vorlesung, Praktikum: Pflanzenphysiologie	4		2	K60	6
Biomathematik/ Biometrie/ Epidemiologie	Vorlesung, Übung Biomathematik / Biometrie / Epidemiologie	4		1	K90	4
Kommunikationskompetenzen und Verantwortung in der Biologie II	Vorlesung, Seminar: Kommunikationskompetenzen	5		1	Präsentation	4
Kommunikationskompetenzen und Verantwortung in der Biologie II	Vorlesung: Molekularbiologische Methoden I Kompaktkurs Gentechnik und Biomedizin	5 u. 6		1	K60 K60	4
Kommunikationskompetenzen und Verantwortung in der Biologie II	Vorlesung, Praktikum: Versuchstierkunde	5		1	K60	2
Evolution	Vorlesung, Seminar: Evolution	5		2	K60	6
Molekulare Genetik	Vorlesung, Exper. Übung: Molekulare Genetik	5		2	K60	6
Biochemie der Naturstoffe	Vorlesung, Übung, Praktikum: Biochemie der Naturstoffe	5		2	K90	6
Summe						147

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums

Studierende müssen aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule 18 Leistungspunkte erwerben.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundwasser- und Höhlenbiologie	Praktikum: Grundwasser- und Höhlenbiologie	5.		1	Protokoll	6
Mediterrane Meeresbiologie	Vorlesung, Praktikum: Mediterrane Meeresbiologie	5.		2	Praktikumsbericht	6
Meeresbiologischer Kurs Helgoland	Praktikum: Meeresbiologischer Kurs	5.		2	Referat	6
Neurobiologie	Vorlesung, Übung: Neurobiologie	5.		1	K60	6
Virologie	Vorlesung, Praktikum: Virologie	5.		1	K60	6
Klassische Lerntheorien	Vorlesung, Seminar, Praktikum: Klassische Lerntheorien	5.		2	Protokoll	6
Einführung in die Umweltbiotechnologie	Vorlesung, Praktikum: Einführung in die Umweltbiotechnologie	5.		1	Protokoll (50%) Kolloquium (50%)	
Einführung in die Rasterelektronenmikroskopie	Übung, Seminar: Rasterelektronenmikroskopie	5.		2	Protokoll (70%) Vortrag (30%)	6
Physiologie des Magen-Darm-Traktes	Vorlesung, Seminar, Praktikum: Physiologie des Magen-Darm-Traktes	5.		2	K60 (33%), Vortrag (33%), Protokoll (33%)	6
Grundlagen und Methoden der Wildtierforschung	Praktikum, Exkursion: Grundlagen und Methoden der Wildtierforschung	5.		2	Referat (50%), Kolloquium (50%)	6
Phylogenetische Systematik	Vorlesung, Seminar, Praktikum: Phylogenetische Systematik	5.		1	Praktikumsbericht (50%), Vortrag (50%)	6
Grundlagen der Fließgewässerbewertung und biol. Abwasserreinigung	Grundlagen der Fließgewässerbewertung und biol. Abwasserreinigung	5.		2	Protokoll	6
Pflanzenbiochemie	Vorlesung, Praktikum: Pflanzenbiochemie	5.		2	Praktikumsbericht <u>oder</u> Präsentation	6

Ökomorphologie	Vorlesung, Praktikum, Seminar: Ökomorphologie	5.		2	K60	6
Immunologie	Vorlesung, Praktikum: Immunologie	5.		1	K60 (50%), Kolloquium (50%)	6
Bodenkunde	Vorlesung, Praktikum: Bodenkunde	5.		2	K60 (70%), Praktikumsbericht (30%)	6
Molekulare Aspekte im Schwefelstoffwechsel höherer Pflanzen	Seminar, Praktikum: Molekulare Aspekte im Schwefelstoffwechsel höherer Pflanzen	5.		1	Seminararbeit (30%), Protokoll (70%)	
Ultrastruktur der Zelle	Übung, Seminar: Ultrastruktur der Zelle	6.		2	Protokoll (70%) Vortrag (30%)	6
Synökologie	Vorlesung, Praktikum, Seminar: Synökologie	6.		1	Praktikumsbericht	6
Einführung in die molekulargenetischen Arbeitsmethoden in der Ökologie und Evolutionsbiologie	Praktikum, Seminar: Einführung in molekulargenetische Methoden	6.		2	Präsentation	6
Verhaltensökologie und Naturschutzbiologie tropischer Vertebraten	Vorlesung, Seminar, Übung: Tropenbiologie: Ökologie, Verhalten und Schutz von Vertebraten	5. oder 6.		1	Protokoll (70%), Vortrag (30%)	6
Einführung in die Entomologie	Vorlesung, Praktikum: Einführung in die Entomologie	6.		1	Protokoll	6
Tumorbiologie / Molekulare Pathologie	Seminar, Praktikum: Tumorbiologie/ Molekulare Pathologie	6.	Molekulare Genetik	1	Protokoll	6
Allgemeine und molekulare Mykologie	Vorlesung, Praktikum: Allgemeine und molekulare Mykologie	6		2	K60	6
Bioinformatik (Datenbankrecherche und Sequenzanalyse)	Vorlesung, Übung: Bioinformatik	6.		2	K120	6
Zelluläre molekulare Biochemie	Vorlesung, Seminar, Praktikum: Zelluläre und molekulare Biochemie	6.		1	M30	6
Gewässerökologie/ Mikrobielle Ökologie	Vorlesung, Praktikum: Gewässerökologie/ Mikrobielle Ökologie	6.		1	K60 (50%), Protokoll (50%)	6

Artenschutz und Umweltpolitik	Geländepraktikum, Seminar: Artenschutz und Umweltpolitik (Crau Carmargue Exkursion)	6.		2	Protokoll (50%), Vortrag (50%)	6
Berufspraktikum	Laborpraktikum in einem Unternehmen / wiss. Institut	ab 4.		1	Praktikumsbericht	6

Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	6	mind. 120 LP		Schriftliche Bachelorarbeit + Kolloquium	12+3

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 25.06.2009 die nachstehende geänderte Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biochemie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 22.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2009 in Kraft.

**Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
Biochemie
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
und der Medizinischen Hochschule Hannover**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität und der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science in Biochemie (B. Sc. Biochemie)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, dem Wahlmodul nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“ gemäß Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 12 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. ³Die Abgabefrist der Arbeit kann bei vorliegenden triftiger Gründe durch den Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Die Bachelor-Arbeit erfolgt an der Leibniz Universität Hannover oder der Medizinischen Hochschule Hannover in einem an der Bachelor-Ausbildung beteiligten Institut. ²Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie durch eine Prüfungsberechtigte / einen Prüfungsberechtigten aus einer der beiden Hochschulen betreut wird.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

entfallen

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

entfallen

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

entfallen

§ 10 Masterarbeit

entfallen

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

entfallen

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den jeweiligen Anlagen zu entnehmen.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Biochemie, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 125 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

entfallen

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Bachelorarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Aufsätze, Übungen und Seminarleistungen.

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Aufsätze, Übungen, Vorträge und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistungen beinhalten außer in Vorlesungen in der Regel die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ³Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens bis zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und, deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

(7) ¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgelegten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplanes durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden Anlage gelöst werden.

(8) ¹Ein Aufsatz ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird. ²Die Bearbeitungszeit wird über die vergebenen Leistungspunkte geregelt.

(9) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(10) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin wiederholt werden. ⁴Es ist eine gesonderte Anmeldung innerhalb eines Jahres zur Wiederholung erforderlich, ansonsten gilt die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. ⁶Die Wiederholung muss innerhalb der nächsten drei Monate begonnen werden.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ²Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss (siehe § 25) zu dessen nächstem Sitzungstermin darf in der letzten Wiederholungsprüfung für eine schriftliche Prüfungsleistung die Bewertung „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden. ³Die mündliche Ergänzungsprüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Beisitzenden statt. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15 maximal jedoch 30 Minuten betragen; § 14 gilt entsprechend. ⁵Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung muss bei der Notenbildung angemessen berücksichtigt werden und führt maximal zu einer Gesamtnote für die betreffende Prüfungsleistung von 4,0. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

(3) ¹Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung führen können, sind auf Antrag des oder der Studierenden in Anwesenheit eines zweiten Hochschullehrers oder einer zweiten Hochschullehrerin oder des Studiendekans oder der Studiendekanin nach Wahl des oder der Studierenden abzunehmen. ²Dem Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss bis eine Woche vor Prüfungsbeginn soll entsprochen werden. ³Ein Anspruch auf die Anwesenheit einer bestimmten Hochschullehrerin oder eines bestimmten Hochschullehrers bzw. der Studiendekanin oder des Studiendekans besteht jedoch nicht.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen, ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurtermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfen-

den erklart werden. ⁴Der Rucktritt nach den Satzen 1 und 3 ist ohne Angabe von Grunden zulassig.

(2) ¹Bei Versaumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rucktritt von einer Prufungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prufungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prufungsleistung als nicht unternommen, wenn fur das Versaumnis oder den Rucktritt triftige Grunde unverzuglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein facharztliches oder amtsarztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung uber die Anerkennung der triftigen Grunde trifft der Prufungsausschuss. ⁵In den Fallen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Grunden nicht eingehalten werden kann, kann der Prufungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin um hochstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prufungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rucktritt von einer Wiederholungsprufung ist nur aus triftigen Grunden zulassig.

§ 18 Tauschung, Ordnungsversto

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prufungsleistung durch Tauschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prufungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitfuhren nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Tauschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prufungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prufungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prufungsleistungen werden von den Prufenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet, mundliche Prufungen umgehend nach Prufungsende. ²Prufungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prufungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich uber den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mangel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mangel den Anforderungen nicht mehr genugt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prufungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prufungsleistung durch zwei Prufende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prufungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prufenden festgesetzten Einzelnoten. ³Sollte eine Prufung, die von zwei Prufern bewertet werden muss, von einem Prufer mit „nicht ausreichend“, vom zweiten Prufer mit „mindestens ausreichend“ bewertet werden, so ist ein dritter Prufer hinzuzuziehen. ⁴Bewertet er oder sie die Prufung mit „nicht ausreichend“, so ist die Gesamtbewertung „nicht ausreichend“. ⁵Bewertet der oder die dritte Prufende die Prufung mit mindestens ausreichend, so wird aus den beiden mindestens „ausreichenden“ Bewertungen die Gesamtnote der Prufung gema Satz 2 errechnet. ⁶Die gleiche Regelung gilt, falls die Bewertung der schriftlichen Arbeit um mehr als 1,3 Notenpunkte differiert.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prufung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prufungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgefuhrten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt uber 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt uber 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt uber 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt uber 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absatzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma beröcksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei einem Durchschnitt bis 1,2 wird zur Note „sehr gut“ das Pradikat „mit Auszeichnung“ hinzugefögt.

(6) ¹Zusatzlich zu der Gesamtnote wird föur die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

Föur die besten 10%	A
Föur die nachsten 25%	B
föur die nachsten 30%	C
föur die nachsten 25%	D
föur die nachsten 10%	E

³Bei der Einordnung der Leistungen werden die jeweils letzten vier Jahrgange mit erfasst.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeföuhrten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Pröufungsleistungen bestanden und die zugehorigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemaß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Pröufungsleistungen gebildet.

(3) ¹Besteht eine Modulpröufung aus mehreren Teilmodulen, so muss jede Teilpröufung föur sich bestanden werden. ²Sollten einzelne Teilpröufungen nicht bestanden werden, so muss nicht die gesamte Modulpröufung wiederholt werden; es möussen nur diejenigen Teilpröufungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden.

(4) ¹Um die 12 LP des Wahlpflichtbereichs zu erwerben, können mehr Module als zum Erreichen der Leistungspunkte erforderlich sind gewahlt werden. ²In die Berechnung der Gesamtnote gehen die Module mit der besten Bewertung ein. ³Die übrigen Module können gemaß § 21 Absatz 2 ausgewiesen werden.

(5) ¹Nach Ablauf der Regelstudienzeit von 3 Jahren können keine weiteren Wahlpflichtmodule mehr gewahlt und in die Bachelor-Pröufung eingebracht werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Pröfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 21 Zusatzpröufungen

¹Studierende können sich weiteren als den föur die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Pröufungen unterziehen (Zusatzpröufungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzpröufungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemaß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) entfallen

(2) ¹Bestandene und nicht bestandene Pröfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Pröfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswartige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Pröfungs- bzw. Studienleistung entspricht, föur die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle föur auslandisches Bildungswesen bzw. des Pröfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Über die Anrechnung entscheidet der Pröfungsausschuss.

(3) ¹Föur angerechnete Pröfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Pröfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Medizinischen Hochschule Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 90 LP der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Medizinischen Hochschule Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten beim Akademischen Prüfungsamt gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird vom Akademischen Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät, des Zentrums Biochemie der Medizinischen Hochschule und -bei Beteiligung der Tierärztlichen Hochschule am Lehrangebot- der Tierärztlichen Hochschule Hannover ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät im Einvernehmen mit dem Zentrum Biochemie. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe; ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. des Zentrums Biochemie gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät und der Medizinischen Hochschule. ²In geeigneten Modulen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die Betreuung und Bewertung der Bachelor-Arbeiten soll im Regelfall von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitarbeitern erfolgen. ⁴Zur Betreuung und Bewertung von Bachelor-Arbeiten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch Hochschullehrer außerhalb der Fakultät bzw. der Medizinischen Hochschule beauftragt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch die Präsidien der beiden Hochschulen am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2009 in Kraft. ²Sie ersetzt die bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnungen des Bachelorstudiengangs Biochemie in Hannover.

§ 28 Übergangsvorschriften

entfallen

Anlagen

Anlage 1: Module und Modulbezeichnungen

BCB P 01a „Allgemeine Chemie 1“
BCB P 01b „Allgemeine Chemie 2“
BCB P 02a „Analytische Chemie 1“
BCB P 02b „Analytische Chemie 2“
BCB P 03 „Anorganische Chemie“
BCB P 04 „Mathematik“
BCB P 05 „Physik“
BCB P 06 „EDV“
BCB P 07 „Biologie und Grundlagen der Biochemie“
BCB P 08 „Physikalische Chemie 1“
BCB P 09 „Physikalische Chemie 2“
BCB P 10 „Organische Chemie 1“
BCB P 11 „Organische Chemie 2“
BCB P 12 „Instrumentelle Methoden“
BCB P 13 „Biochemische Grundausbildung“
BCB P 14 „Mikrobiologie“
BCB P 15 „Molekulare Biochemie und Methoden“
BCB P 16 „Systemische Biochemie“
BCB P 17 „Isotopenkurs“
BCB P 18 „Bioinformatik, Strukturaufklärung und molekulares Modelling“
BCB P 19 „Bachelor-Arbeit“
BCB W „Wahlmodul“

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelor-Studiengangs Biochemie

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“, Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten, „M y“ eine mündliche Prüfung von y Minuten“.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie	1	Keine	Klausur zur V Allgemeine Chemie	Bestandene Klausur zur V Allgemeine Chemie	Keine	8
	2 Ü Allgemeine Chemie	1					
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	Keine	7
Analytische Chemie 1	2 V Analytische Chemie I	1	Keine	Regelmäßige Teilnahme	Abgeschlossenes Module Allgemeine Chemie 1 und 2	K 60	3
Analytische Chemie 2	2 V Analytische Chemie II	2	Keine	P Analytische Chemie II	Abgeschlossenes Module Allgemeine Chemie 1 und 2	K 60	7
	5 P + S Analytische Chemie	2					
Anorganische Chemie	4 V Anorganische Chemie I	2	Keine	Regelmäßige Teilnahme	Keine	K 180	5
	1 Ü Anorganische Chemie I	2					
Mathematik	2 V Mathematik I	1	Keine	K 120 zur Mathematik I K 120 zur Mathematik II	Keine	Keine	7
	1 Ü Mathematik I	1					
	2 V Mathematik II	2					
	1 Ü Mathematik II	2					
Physik	2 V Physik I	1	Keine	K 120 zur Physik I K 120 zur Physik II	Keine	Keine	5
	1 Ü Physik I	1					
	2 V Physik II	2					
	1 Ü Physik II	2					
EDV	1 V Einführung in die EDV	1	Keine	K 120 zur EDV	Keine	Keine	3
	2 Ü Einführung in die EDV	1					
Biologie und Grundlagen der Biochemie	2 V Allgemeine Biologie	1	Keine	P Allgemeine Biologie Kolloquium zum P	Keine	K 180	8
	1 V Ausgewählte Aspekte der Botanik	1					
	2 V Grundlagen Biochemie	2					
	1 V Ausgewählte Aspekte der Zoologie	2					
	3 P Allgemeine Biologie	2					
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie I	2	Keine	Regelmäßige Teilnahme	Keine	K 180	7
	2 Ü Physikalische Chemie I	2					
Physikalische Chemie 2	2 V Physikalische Chemie II	3	Keine	P Physikalische Chemie I	Abgeschlossene Module BCB P 01 und BCB P 08; abgeschlossenes Praktikum aus BCB P 02; bestandene Klausur zur V/Ü Mathematik I	K 120	12
	1 Ü Physikalische Chemie II	3					
	8 P Physikalische Chemie I	3					

Modul	Lehrveranstaltung	Sem	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I	3	Keine	Regelmäßige Teilnahme	Keine	K 180	6
	1 Ü Organische Chemie	3					
Organische Chemie 2	2 V Organische Chemie II	4	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I	Abgeschlossene Module BCB P 01 und BCB P 10; abgeschlossenes Praktikum aus BCB P 02;	K 180	16
	7 P Organische Chemie Ia	4					
	5 P Organische Chemie Ib	4					
	3 S zum P Organische Chemie I	4					
Instrumentelle Methoden	2 V Molekülsymmetrie / Kristallographie	3	Keine	Regelmäßige Teilnahme	Keine	2 K 60	6
	2 V Instrumentelle Methoden II	4					
Biochemische Grundausbildung	4 V Stoffwechselbiochemie	3	Keine	P Biochemie Grundpraktikum	Abgeschlossene Module BCB P 01 und BCB P 07;	M 30	9
	4 P Biochemie Grundpraktikum	4					
Mikrobiologie	2 V Mikrobiologie	3	Keine	P Mikrobiologie	Abgeschlossene Module BCB P 01 und BCB P 07	K 180	6
	3 P Mikrobiologie	3					
Molekulare Biochemie und Methoden	4 V Molekulare Biochemie und Methoden	4	Keine	P Biochemie I für Fortgeschrittene	Abgeschlossenes Modul BCB P 13	M 30	15
	9 P Biochemie I für Fortgeschrittene	5					
Systemische Biochemie	4 V Systemische Biochemie	5	Keine	P Biochemie II für Fortgeschrittene	Abgeschlossenes Modul BCB P 13	M 30	12
	7 P Bioch. II für Fortgeschrittene	6					
Isotopenkurs	3 V Isotopenkurs	5	Keine	P Isotopenkurs	Abgeschlossenes Modul BCB P 13	K 75	6
	2 P Isotopenkurs	5					
Bioinformatik, Strukturaufklärung und molekulares Modelling	2 V Bioinformatik	4	Keine	P Strukturaufklärung und molekulares Modelling I	Abgeschlossenes Modul BCB P 13	K 60	8
	5 P Strukturaufk. u. mol. Modelling	4					
Summe							156

Anlage 1.2: Wahlmodul des Bachelor-Studiengangs Biochemie (BCB W)

Das Modul BCB W kann aus mehreren Teilmodulen zusammengesetzt sein, insgesamt müssen im Verlauf des Bachelor-Studiums 12 LP erbracht werden. Die Note ergibt sich aus den gewichteten Anteilen der Teilmodule. Es können Module aus dem Angebot der Leibniz Universität Hannover und der Medizinischen Hochschule sowie - auf Antrag an den Prüfungsausschuss – ein modular beschriebenes Industriepraktikum oder andere externe Module gewählt werden.

Anlage 1.3 Bachelorarbeit

Das Modul „Bachelorarbeit“ wird in der Regel im 6. Semester, frühestens nach dem Erwerb von 125 Leistungspunkten begonnen. Es besteht je nach Aufgabenstellung auf praktischen und/oder theoretischen Arbeiten und wird mit 12 Leistungspunkten bewertet.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelor-Arbeit	6	125 LP	Praktische oder theoretische Arbeiten	125 LP	Bachelorarbeit	12

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.05.2009 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie und die Masterstudiengänge Analytik, Material- und Nanochemie und Wirk- und Naturstoffchemie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 01.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2009 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Chemie
und die Masterstudiengänge
Analytik,
Material- und Nanochemie und
Wirk- und Naturstoffchemie
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science Chemie (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Prüfungen in den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einem Vortrag. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen zwölf Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Der Vortrag zur Bachelorarbeit ist hochschulöffentlich mit einer Dauer von 20 – 45 Minuten und in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit zu halten. ³Diese Fristen können nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag an den Prüfungsausschuss (siehe § 25) verlängert werden. ⁴Die Bachelorarbeit ist von einem Prüfer in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten. ⁵Der Vortrag ist dabei mit einem Gewicht von $\frac{1}{4}$ zu berücksichtigen. ⁶Wird die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ gewertet, so ist ein zweiter Prüfer zu benennen.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Die Bachelorarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Bachelor-Ausbildung beteiligten Institut. ²Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie durch eine Prüfungsberechtigte / einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut wird.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science Analytik (M. Sc.)“ bzw. „Master of Science Material- und Nanochemie (M. Sc.)“ oder „Master of Science Wirk- und Naturstoffchemie (M. Sc.)“

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Prüfungen zu den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1 (bzw. 3.1 oder 4.1), den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 (bzw. 3.2 oder 4.2) und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3 (bzw. 3.3 oder 4.3). ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus einer Masterarbeit und einem Vortrag. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Der Vortrag zur Masterarbeit ist hochschulöffentlich mit einer Dauer von 30 – 45 Minuten und in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit zu halten. ³Diese Fristen können nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag an den Prüfungsausschuss (siehe § 25) verlängert werden. ⁴Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten. ⁵Der Vortrag ist dabei mit einem Gewicht von $\frac{1}{4}$ zu berücksichtigen.

(3) § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 bzw. Anlage 3 oder Anlage 4) genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den jeweiligen Anlagen zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem Studiengang Chemie eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 125 Leistungspunkte erworben wurden. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Aufsätze, Übungen, Vorträge und Seminarleistungen.
- (2) ¹Studienleistungen sind Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, mündliche Prüfungen, Vorträge, Aufsätze, Übungen und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer wird in den Anlagen spezifiziert. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.
- (6) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.
- (7) ¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgelegten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplanes durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden Anlage gelöst werden.
- (8) ¹Ein Aufsatz ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird. ²Die Bearbeitungszeit wird über die vergebenen Leistungspunkte geregelt.
- (9) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (10) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1)¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin wiederholt werden. ⁴Es ist eine gesonderte Anmeldung innerhalb eines Jahres zur Wiederholung erforderlich, ansonsten gilt die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ⁶Die Wiederholung muss innerhalb der nächsten drei Monate begonnen werden.

(2)¹Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ²Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss (siehe § 25) zu dessen nächstem Sitzungstermin darf in der letzten Wiederholungsprüfung für eine schriftliche Prüfungsleistung die Bewertung „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden. ³Die mündliche Ergänzungsprüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Besitzenden statt. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15 maximal jedoch 30 Minuten betragen. ⁵Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung muss bei der Notenbildung angemessen berücksichtigt werden und führt maximal zu einer Gesamtnote für die betreffende Prüfungsleistung von 4.0. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

(3) ¹Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung führen können, sind auf Antrag des oder der Studierenden in Anwesenheit eines zweiten Hochschullehrers oder einer zweiten Hochschullehrerin oder des Studiendekans oder der Studiendekanin nach Wahl des oder der Studierenden abzunehmen. ²Dem Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss bis eine Woche vor Prüfungsbeginn soll entsprochen werden. ³Ein Anspruch auf die Anwesenheit einer bestimmten Hochschullehrerin oder eines bestimmten Hochschullehrers bzw. der Studiendekanin oder des Studiendekans besteht jedoch nicht.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurtermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfenden erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 oder 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet, mündliche Prüfungen umgehend nach Prüfungsende. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet.

³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Sollte eine Prüfung, die von zwei Prüfenden bewertet werden muss von einem Prüfenden mit „nicht ausreichend“, vom zweiten Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden, so ist ein dritter Prüfender hinzuzuziehen. ⁴Bewertet er oder sie die Prüfung mit „nicht ausreichend“, so ist die Gesamtbewertung „nicht ausreichend“. ⁵Bewertet der dritte Prüfende die Prüfung mit mindestens „ausreichend“, so wird aus den beiden mindestens „ausreichenden“ Bewertungen die Gesamtnote der Prüfung gem. Satz 2 errechnet. ⁶Der Prüfer oder die Prüferin muss dann auch ggf. bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. ⁷Die gleiche Regelung gilt, falls die Bewertung der schriftlichen Arbeit um mehr als 1,3 Notenpunkte differiert.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei einem Durchschnitt bis 1,2 wird zur Note „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung“ hinzugefügt.

(6) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E

³Bei der Einordnung der Leistungen werden die jeweils letzten beiden Jahrgänge mit erfasst.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

(3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung für sich bestanden werden. ²Sollten einzelne Teilprüfungen nicht bestanden werden, so muss nicht die gesamte Modulprüfung wiederholt werden, es müssen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden.

(4) ¹Um die in den Anlagen 1.2, 2.2, 3.2 od 4.2 geforderten LP des Wahlpflichtbereichs zu erwerben, können mehr Module als zum Erreichen der Leistungspunkte erforderlich sind gewählt werden. ²In die Berechnung der Gesamtnote gehen die Module mit der besten Bewertung ein. ³Die übrigen Module können gemäß § 21 Absatz 2 ausgewiesen werden.

(5) ¹Nach Ablauf der Regelstudienzeit können keine weiteren Wahlpflichtmodule mehr gewählt und in die Bachelorprüfung bzw. die Master-Prüfung eingebracht werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) entfällt

(2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- und Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Prüfungsberechtigten.

(3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelor-Studiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 90 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(5) ¹Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen, externe Praktika und andere Studienleistungen werden auf geforderte Studienleistungen – in der Regel Praktika – angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag von der verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem verantwortlichen Hochschullehrer festgestellt. ³Dabei sind die Kenntnisse, die die Gleichwertigkeit bedingen seitens der Studierenden zu belegen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten beim Akademischen Prüfungsamt gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird vom Akademischen Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag,

an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Lehreinheit Chemie ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden, die Wahl erfolgt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder der Lehreinheit Chemie in der Naturwissenschaftlichen Fakultät. ²In geeigneten Modulen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die Betreuung und die Bewertung von Bachelorarbeiten soll im Regelfall von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern der Lehreinheit Chemie in der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die Betreuung von Master-Arbeiten muss von dieser Gruppe erfolgen. ⁴Zur Betreuung und Bewertung von Bachelor- und Master-Arbeiten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch Hochschullehrer außerhalb der Lehreinheit Chemie beauftragt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ein Attest, auf Verlangen auch durch ein amtsärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium zum 01.10.09 nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

entfallen

Anlagen

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Chemie

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.
 „HA“ bedeutet Hausarbeit. „Ü“ bedeutet Übung. „S“ bedeutet Seminar.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie	1	Keine	Klausur zur V Allgemeine Chemie	Keine	keine	8
	2 Ü Allgemeine Chemie	1					
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1 1 1	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	keine	7
Analytische Chemie 1	2 V Analytische Chemie I	1	Keine	P Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
	5 P + S Analytische Chemie I	2					
Analytische Chemie 2	2 V Analytische Chemie II	2	Keine	P Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
	5 P + S Analytische Chemie	2					
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie I	2	Keine	Keine	Keine	K 180	5
	1 Ü Anorganische Chemie I	2					
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie I	2	Keine	Keine	Keine	K 180	7
	2 Ü Physikalische Chemie I	2					
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I	3	Keine	Keine	Keine	K 180	6
	1 Ü Organische Chemie	3					
Anorganische Chemie 2	2 V Anorganische Chemie II	3	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Anorganische Chemie 2	Sicherheitsklausur S zum P Anorganische Chemie I (eigener Vortrag und Anwesenheitspflicht) P Anorganische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Anorganische Chemie 1, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie 1 + 2 bestandene Sicherheitsklausur	M 30	13
	8 P Anorganische Chemie I	3					
	2 S zum P Anorganische Chemie I	3					
Physikalische Chemie 2	2 V Physikalische Chemie II	3	Keine	P Physikalische Chemie I Abschlusskolloquium zum Praktikum	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Physikalische Chemie 1, Bestandene Klausur zur Mathematik I, Abgeschlossene P aus Analytische Chemie 1 + 2	K 120	12
	1 Ü Physikalische Chemie II	3					
	8 P Physikalische Chemie I	4					
Organische Chemie 2	2 V Organische Chemie II	4	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Organische Chemie 1 Abgeschlossene P aus Analytische Chemie 1 + 2	K 180	12
	7 P Organische Chemie I	4					
	3 S zum P Organische Chemie I	4					

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Technische Chemie 1	2 V Technische Chemie I	4	Keine	Keine	Keine	K 120	4
	1 Ü Technische Chemie I	4					
Anorganische Chemie 3	2 V Anorganische Chemie III	5	Keine	P Anorganische Chemie II S zum P Anorganische Chemie II	Abgeschlossenes Modul Anorganische Chemie 2	K 120	9
	6 P Anorganische Chemie II	5					
	2 S zum P Anorganische Chemie II	5					
Physikalische Chemie 3	2 V Physikalische Chemie III	5	Keine	P Physikalische Chemie II	Abgeschlossenes Modul Physikalische Chemie 2	K 180	9
	1 Ü Physikalische Chemie III	6					
	7 P Physikalische Chemie II	6					
Organische Chemie 3	2 V Organische Chemie III	5	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus CBVP-8	P Organische Chemie II S Organische Chemie II	Abgeschlossenes Modul Organische Chemie 2	M 30	9
	7 P Organische Chemie II	5					
	1 S zum P Organische Chemie II	5					
Technische Chemie 2	1 V Technische Chemie II	5	Abgeschlossenes Praktikum aus CBVP-9	P Technische Chemie	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2, Technische Chemie 1	M 30	9
	1 Ü Technische Chemie II	5					
	2 V Technische Chemie III	6					
	1 Ü Technische Chemie III	6					
	5 P Technische Chemie	6					
Instrumentelle Methoden 1	2 V Molekülsymmetrie / Kristallographie	3	Keine	Keine	Keine	K 120	6
	2 V Instrumentelle Methoden I	3					
Instrumentelle Methoden 2	2 V Instrumentelle Methoden II	4	Keine	Keine	Keine	K 60	3
Instrumentelle Methoden 3	2 V Instrumentelle Methoden III	5	Keine	Keine	Keine	K 60	3
Mathematik	2 V Mathematik I	1	Keine	K 120 zur Mathematik I K 120 zur Mathematik II	Keine	Keine	8
	1 Ü Mathematik I	1					
	2 V Mathematik II	2					
	1 Ü Mathematik II	2					
Experimentalphysik	2 V Experimentalphysik I	1	Keine	K 120 zur Physik I K 120 zur Physik II	Keine	Keine	8
	1 Ü Experimentalphysik I	1					
	2 V Experimentalphysik II	2					
	1 Ü Experimentalphysik II	2					
EDV	1 V Einführung in die EDV	1	Keine	K 120 zur EDV	Keine	Keine	3
	2 Ü Einführung in die EDV	1					
Recht für Chemiker	2 V Spez. Recht f. Chemiker	4	Keine	K 60	Keine	Keine	2
Toxikologie	1 V Toxikologie	4	Keine	K 60	Keine	Keine	1
Summe							158

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs Chemie

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 LP zu wählen., von denen 6 LP in Modulen zu erbringen sind, die mit einer Prüfungsleistung abschließen. Es gelten die unter Anlage 1 angeführten Abkürzungen. Weitere Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Leibniz Universität Hannover können gewählt werden, wenn der Prüfungsausschuss einem entsprechenden Antrag zustimmt.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Lebensmittelchemie	2 V Lebensmittelchemie I	5	Keine	Keine	Keine	M 30	6
	2 V Lebensmittelchemie II	6					
Proteinchemie	1 SWS Selbststudium	6	Keine	Keine	Keine	K 120	4
	1 V Proteinchemie I	6					
	1 Ü Proteinchemie I						
Biochemie	2 V Biochemie I	5	Keine	Keine	Keine	K 60	6
	2 V Biochemie II	6					
Theoretische Chemie	3 V Theoretische Chemie I	5	Keine	Keine	Keine	K 180	6
	1 V Theoretische Chemie II	6					
Industrielle Chemie mit Exkursion	1 V Industrielle Chemie mit Exkursion		Keine	K 60 zur V Industrielle Chemie Teilnahme an einer Exkursion	Keine	keine	2
Fremdsprache	2 V Fremdsprache		Keine	Hausarbeit oder Vortrag	Keine	keine	2
Summe							10

Anlage 1.3 Bachelorarbeit

Das Modul „Bachelorarbeit“ wird in der Regel im 6. Semester, frühestens nach dem Erwerb von 125 Leistungspunkten begonnen. Es besteht je nach Aufgabenstellung aus praktischen und/oder theoretischen Arbeiten und wird mit 12 Leistungspunkten bewertet.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelor-Arbeit	Bachelor-Arbeit	6	125 LP	Praktische oder theoretische Arbeiten	125 LP	Bachelorarbeit mit Vortrag	12

Studienverlaufsplan

Semester	LP Pflichtmodule	LP Wahlpflichtmodule	LP Gesamt
1	28		28
2	32		32
3	29		29
4	30		30
5	28	3	28
6	14 + 12 (Bachelorarbeit)	3	29
Nicht festgelegt		4	4
Summe	170	10	180

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiengangs Analytik

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.
 „HA“ bedeutet Hausarbeit. „Ü“ bedeutet Übung. „S“ bedeutet Seminar.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Analytik 1	4 V Grundlagen der Analytik I 4 P Grundlagen der Analytik I	1	Abgeschlossenes Praktikum aus Grundlagen der Analytik	Praktikumsversuche	Keine	M 30	8
Radiochemische Analytik und Radioökologie	2 V Radioanalytik 6 P Radioanalytik 2 V Grundlagen des Strahlenschutzes 2 V Radioökologie	1 1 1 1	Abgeschlossenes Praktikum aus Radiochemische Analytik und Radioökologie	Praktikumsversuche	Keine	M 60	12
Chemometrie	1 V Chemometrie 2 V Chemometrie 1 Ü Chemometrie	1 2	keine	keine	Keine	K 120	5
Grundlagen der Materialanalytik	2 V Grundlagen der Materialanalytik 4 P Grundlagen der Materialanalytik	1 1	keine	Praktikumsversuche	Keine	K 120	6
Grundlagen der Analytik 2	2 V Grundlagen der Analytik II	2	keine	keine	Keine	M 30	4
Strahlenschutzfachkunde	2 V Strahlenschutzfachkunde	2	Abgeschlossenes Modul Radiochemische Analytik und Radioökologie	keine	Keine	K 120	2
Bioanalytik	2 V Bioanalytik 3 P Bioanalytik	2	Abgeschlossenes Praktikum aus Bioanalytik	Praktikumsversuche	Keine	M 30	6
Fortgeschrittene Materialanalytik	2 V Fortgeschrittene Materialanalytik 4 P Fortgeschrittene Materialanalytik	2 2	keine	Praktikumsversuche	Keine	K 120	8
Probenahme und Analytik von Bodenproben	1 V Probenahme und Analytik von Bodenproben 1 P Probenahme und Analytik von Bodenproben	3	Abgeschlossenes Praktikum aus Probenahme und Analytik von Bodenproben	Praktikumsversuche	Keine	M 30	3
Naturstoff- und Lebensmittelanalytik	2 V Naturstoff- und Lebensmittelanalytik 4 P Naturstoff- und Lebensmittelanalytik	3	Abgeschlossenes Praktikum aus Naturstoff- und Lebensmittelanalytik	Praktikumsversuche	Keine	M 30	6
Aktuelle Forschungsthemen in der Analytik 1	1 S Aktuelle Forschungsthemen der Analytik I 5 P Aktuelle Forschungsthemen der Analytik I 1 V Aktuelle Aspekte der Chemie I	2	Abgeschlossenes Modul Grundlagen der Analytik 1	Praktikumsversuche + Seminar	Keine	HA	7
Aktuelle Forschungsthemen in der Analytik 2	1 S Aktuelle Forschungsthemen der Analytik II 5 P Aktuelle Forschungsthemen der Analytik II 1 V Aktuelle Aspekte der Chemie II	3	Abgeschlossenes Modul Grundlagen der Analytik 1	Praktikumsversuche + Seminar	Keine	HA	7

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Analytik

Die Wahlpflichtmodule umfassen acht bis zehn Leistungspunkte. Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass insgesamt mindestens 16 LP erzielt werden. Weitere Wahlpflichtmodule können auf Antrag an den Prüfungsausschuss gewählt werden. Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Zeitstunden, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten“

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Naturstoffanalytik	1 V Fortgeschrittene Naturstoffanalytik 2 Ü Fortgeschrittene Naturstoffanalytik 4 P Fortgeschrittene Naturstoffanalytik	2	Keine	Praktikumsversuche	keine	K 120	8
Katalyse	3 V Katalyse 1 S Katalyse 3 P Katalyse	2 oder 3	Keine	Praktikumsversuche + Seminar	keine	K 120	8
Oberflächenchemie	3 V Oberflächenchemie 1 S Oberflächenchemie 3 P Oberflächenchemie	2 oder 3	Keine	Praktikumsversuche + Seminar	keine	K 120	8
Biom mineralisation und Biomaterialien	3 V Biom mineralisation und Biomaterialien 4 P Biom mineralisation und Biomaterialien	2 oder 3	Keine	Praktikumsversuche	keine	K 120	8
Röntgenmethoden	3 V Röntgenmethoden in der strukturellen Materialanalytik 1 Ü Röntgenmethoden in der strukturellen Materialanalytik 2 P Röntgenmethoden in der strukturellen Materialanalytik	2 oder 3	Keine	Praktikumsversuche	keine	K 120	8
Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen	3 V Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen 1 Ü Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen	1 1	Keine	Keine	Keine	K 120 gewichtet	5
Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen	3 V Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen 1 Ü Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen	1 1	Keine	Keine	Keine	K 120 gewichtet	5
Isotopengeochemie	2 V Isotopengeochemie 2 Ü Isotopengeochemie 2 V Isotopenanalytik 2 P Isotopenanalytik	2 3	Keine	Benotetes Protokoll Praktikumsversuche	keine	2 x K 120	8
Polymere Materialien	4 V Polymere Materialien 4 P Polymere Materialien	2 oder 3	Praktikumsversuche	keine	keine	K 120	8
Materialprüfung und Korrosion	2 V Materialprüfung 2 V Korrosion 2 P Materialprüfung 1 E Exkursion	3	Abgeschlossenes Praktikum aus Materialprüfung und Korrosion	keine	keine	M 30	8
Pharmakologie und Toxikologie	4 V Pharmakologie und Toxikologie 6 P Pharmakologie und Toxikologie	2 3	Abgeschlossenes Praktikum aus Pharmakologie und Toxikologie	Praktikumsversuche	Keine	M 30 gewichtet	10
Mikrobiologie	2 V Mikrobiologie 1 Ü Mikrobiologie 2 P Mikrobiologie	3	Keine	Praktikumsversuche	Keine	K 120	6

Anlage 2.3: Masterarbeit des Masterstudiengangs Analytik

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Master-Arbeit	Master-Arbeit	4	90 LP	Praktische oder theoretische Arbeiten	75 LP	Masterarbeit und Vortrag	30

Studienverlaufsplan

Semester	LP Pflichtmodule	LP Wahlpflichtmodule	LP Gesamt
1	28		28
2	22	8	30
3	24	8	32
4	30 (Master-Arbeit)		30
Nicht festgelegt	0		0
Summe	104	16	120

Anlage 3.1: Pflichtmodule des Masterstudiengangs Material- und Nanochemie

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.
 „HA“ bedeutet Hausarbeit. „Ü“ bedeutet Übung. „S“ bedeutet Seminar.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen	3 V Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen	1	Keine	Keine	Keine	K 120 gewichtet	5
	1 Ü Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen	1					
Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen	3 V Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen	1	Keine	Keine	Keine	K 120 gewichtet	5
	1 Ü Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen	1					
Materialien und Nanomaterialien	2 V/Ü Materialien und Nanomaterialien – Metalle	1 oder 3	Keine	Keine	Keine	3 * K 60 gewichtet	8
	2 V/Ü Materialien und Nanomaterialien – Oxide						
	2 V/Ü Materialien und Nanomaterialien - Polymere						
Praktikum Materialien und Nanomaterialien Praktikum	7 P Materialien und Nanomaterialien	2	Abgeschlossenes Praktikum und Seminar aus MMP-1	Praktikumsversuche und Seminar	Keine	M 30	8
	1 S Materialien und Nanomaterialien	2					
Computational Chemistry	1 V Computational Chemistry	1	Keine	Teilnahme an der Übung	Keine	K 120	4
	2 Ü Computational Chemistry	1					
Grundlagen der Materialanalytik	2 V Grundlagen der Materialanalytik	2	Keine	Praktikumsversuche und Seminar	Keine	K 120	6
	4 P Grundlagen der Materialanalytik	2					
Material-synthese	3 V Materialsynthese	2	Keine	Praktikumsversuche und Seminar	Keine	K 120	7
	3 P Materialsynthese	2					
Kolloide, Grenzflächen und Nanoteilchen	2 V Elektrochemie und Grenzflächen	2	Keine	Praktikumsversuche und Seminar	Keine	K 120	7
	2 V Kolloidchemie und Organisation von Nanoteilchen	2					
	2 P Kolloide, Grenzflächen, Nanoteilchen	2					
Forschungsprojekt	Entwicklung eines Forschungsprojektes (V,S)	nicht festgelegt	Abgeschlossene Module MMV-1, MMV-2	Keine	Keine	HA	4
Aktuelle Forschungsthemen in der materialorientierten Anorganischen Chemie	7 S/P Aktuelle Forschungsthemen aus der materialorientierten Anorganischen Chemie	3	Abgeschlossene Module MMV-1, MMV-2 und MMP-1	Praktikumsversuche	Abgeschlossene Module MMV-1, MMV-2 und MMP-1	HA	10
	1 V Aktuelle Aspekte der Chemie	3					
Aktuelle Forschungsthemen in der materialorientierten Physikalischen Chemie	7 S/P Aktuelle Forschungsthemen aus der materialorientierten Physikalischen Chemie	3	Abgeschlossene Module MMV-1, MMV-2 und MMP-1	Praktikumsversuche	Abgeschlossene Module MMV-1, MMV-2 und MMP-1	HA	10
	1 V Aktuelle Aspekte der Chemie	3					
Summe							74

Anlage 3.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Material- und Nanochemie

Die Wahlpflichtmodule umfassen acht bis zehn Leistungspunkte. Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass insgesamt mindestens 16 LP erzielt werden. Weitere Wahlpflichtmodule können auf Antrag an den Prüfungsausschuss gewählt werden. Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Zeitstunden, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten“

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Materialanalytik	2 V Fortgeschrittene Materialanalytik	2	keine	Praktikumsversuche	Keine	K 120	8
	4 P Fortgeschrittene Materialanalytik	2					
Katalyse	3 V Katalyse 1 S Katalyse 3 P Katalyse	2 oder 3	Keine	Praktikumsversuche + Seminar	keine	K 120	8
Oberflächenchemie	3 V Oberflächenchemie 1 Ü Oberflächenchemie 3 P Oberflächenchemie	2 oder 3	Keine	Praktikumsversuche	Keine	K 120	8
Biomineralisation und Biomaterialien	3 V Biominalisation und Biomaterialien 4 P Biominalisation und Biomaterialien	2 oder 3	Keine	Praktikumsversuche	Keine	K 120	8
Röntgenmethoden	3 V Röntgenmethoden in der strukturellen Materialanalytik 1 Ü Röntgenmethoden in der strukturellen Materialanalytik 2 P Röntgenmethoden in der strukturellen Materialanalytik	2 oder 3	Keine	Praktikumsversuche	keine	K 120	8
Stereokontrolle und Biogenese von Naturstoffen	2 V Stereokontrolle in der organischen Chemie 1 Ü Stereokontrolle in der organischen Chemie 2 V Biogenese von Naturstoffen 1 Ü Biogenese von Naturstoffen	1 oder 3	Keine	Keine	Keine	K 180	8
Wirkstoffmechanismen und -darstellung	2 V Wirkstoffmechanismen und pharmazeutische Eigenschaften 1 Ü Wirkstoffmechanismen und pharmazeutische Eigenschaften 2 V Grundoperationen in der Wirkstoffdarstellung 1 Ü Grundoperationen in der Wirkstoffdarstellung	1 oder 3	Keine	Keine	Keine	K 180	8

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Metallorganische Chemie	2 V Metallorganische Chemie 1 Ü Metallorganische Chemie 4 P Metallorganische Chemie	2 oder 3	Keine	Praktikumsversuche	Keine	K 120 gewichtet	8
Polymere Materialien	4 V Polymere Materialien 4 P Polymere Materialien	2 oder 3	Keine	Praktikumsversuche	Keine	K 120	8
Materialprüfung und Korrosion	2 V Materialprüfung 2 V Korrosion 2 P Materialprüfung 1 E Exkursion	3	Abgeschlossenes Praktikum aus Materialprüfung und Korrosion	Praktikumsversuche	Keine	M 30	8
Halbleitertechnologie/Epitaxie	2 V Halbleitertechnologie 1 Ü Halbleitertechnologie 2 V Epitaxie 1 Ü Epitaxie 1 P Halbleitertechnologie	2 oder 3	Keine	Praktikumsversuche	Keine	K 120	8
Festkörperphysik	3 V Einführung in die Festkörperphysik 1 Ü Einführung in die Festkörperphysik 3 P Festkörperphysik	2 oder 3	Keine	Praktikumsversuche	Keine	K 120	8

Anlage 3.3: Masterarbeit des Masterstudiengangs Material- und Nanochemie

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Master-Arbeit	Master-Arbeit	4	90 LP	Praktische oder theoretische Arbeiten	75 LP	Masterarbeit und Vortrag	30

Semester	LP Pflichtmodule	LP Wahlpflichtmodule	LP Gesamt
1	28		28
2	22	8	30
3	20	8	28
4	30 (Master-Arbeit)		30
Nicht festgelegt	4		4
Summe	104	16	120

Anlage 4.1: Pflichtmodule des Masterstudiengangs Wirk- und Naturstoffchemie

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.
 „HA“ bedeutet Hausarbeit. „Ü“ bedeutet Übung. „S“ bedeutet Seminar.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wirkstoffmechanismen und -darstellung	2 V Wirkstoffmechanismen und pharmazeutische Eigenschaften	1	Keine	Keine	Keine	2 * K 120 gewichtet	8
	1 Ü Wirkstoffmechanismen und pharmazeutische Eigenschaften	1					
	2 V Grundoperationen in der Wirkstoffdarstellung	1					
	1 Ü Grundoperationen in der Wirkstoffdarstellung	1					
Stereokontrolle und Biogenese von Naturstoffen	2 V Stereokontrolle in der Organischen Chemie	1	Keine	Keine	Keine	2 * K 120 gewichtet	8
	1 Ü Stereokontrolle in der Organischen Chemie	1					
	2 V Biogenese von Naturstoffen 1 Ü Biogenese von Naturstoffen	1					
Natur- und Wirkstoffchemie (Praktikum)	5 P Praktikum Wirkstoffchemie	2	Keine	Praktikumsversuche und Seminar	Keine	M 30	12
	1 S Wirkstoffchemie	2					
	5 P Praktikum Naturstoffchemie	2					
	1 S Naturstoffchemie	2					
Computational Chemistry	1 V Computational Chemistry	1	Keine	Teilnahme an der Übung	Keine	K 120	4
	2 Ü Computational Chemistry	1					
Wirk- und Naturstoffanalytik	2 V Grundlagen der Wirk- und Naturstoffanalytik	1	Keine	Praktikumsversuche	Keine	K 120	6
	1 Ü Grundlagen der Wirk- und Naturstoffanalytik						
	4 P Grundlagen der Wirk- und Naturstoffanalytik						
Bioprozess- und Enzymtechnik	2 V Bioprozess- und Enzymtechnik	2	Keine	Praktikumsversuche	Keine	K 120	6
	1 Ü Bioprozess- und Enzymtechnik						
	3 P Bioprozess- und Enzymtechnik						
Naturstoffsynthese	2 V Naturstoffsynthese	2	Keine	Praktikumsversuche	Keine	K 120	6
	1 Ü Naturstoffsynthese						
	3 P Naturstoffsynthese						
Forschungsprojekt	Entwicklung eines Forschungsprojektes (V,S)	nicht festgelegt	Abgeschlossene Module MWV-1, MWV-2	Keine	Keine	Hausarbeit	4

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aktuelle Forschungsthemen in der Wirkstoffchemie	7 S/P Aktuelle Forschungsthemen der Wirkstoffchemie 1 V Aktuelle Aspekte der Chemie	3	Abgeschlossene Module MWV-1, MWV-2 und MWP-1	Praktikumsversuche	Abgeschlossene Module MWV-1, MWV-2 und MWP-1	Hausarbeit	10
Aktuelle Forschungsthemen in der Naturstoffchemie	7 S/P Aktuelle Forschungsthemen der Naturstoffchemie 1 V Aktuelle Aspekte der Chemie	3	Abgeschlossene Module MWV-1, MWV-2 und MWP-1	Praktikumsversuche	Abgeschlossene Module MWV-1, MWV-2 und MWP-1	Hausarbeit	10
Summe							74

Anlage 4.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Wirk- und Naturstoffchemie

Die Wahlpflichtmodule umfassen acht bis zwölf Leistungspunkte. Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass insgesamt mindestens 16 LP erzielt werden. Weitere Wahlpflichtmodule können auf Antrag an den Prüfungsausschuss gewählt werden. Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“

und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten“.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Naturstoffanalytik	1 V Fortgeschrittene Naturstoff-analytik 2 Ü Fortgeschrittene Naturstoff-analytik 4 P Fortgeschrittene Naturstoff-analytik	2 oder 3	Abgeschlossenes Modul MWVP-3	Praktikumsversuche	Abgeschlossenes Modul MWVP-1	K 120 gewichtet	8
Glycobiologie	2 V Glycobiologie 1 Ü Glycobiologie 4 P Glycobiologie	2 oder 3	Abgeschlossene Module MWV-1 und MWV-2	Praktikumsversuche	Abgeschlossene Module MWV-1 und MWV-2	K 120 gewichtet	8
Metallorganische Chemie	2 V Metallorganische Chemie 1 Ü Metallorganische Chemie 4 P Metallorganische Chemie	2 oder 3	Keine	Praktikumsversuche	Keine	K 120 gewichtet	8
Technische Reaktionsführung nichtisothermer Reaktoren	2 V Technische Reaktionsführung nichtisothermer Reaktoren 1 Ü Technische Reaktionsführung nichtisothermer Reaktoren 4 P Technische Reaktionsführung nichtisothermer Reaktoren	2 oder 3	Keine	Praktikumsversuche	Keine	K 120 gewichtet	8
Katalyse	3 V Katalyse 1 S Katalyse 3 P Katalyse	2 oder 3	Keine	Praktikumsversuche	Keine	K 120 gewichtet	8

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Röntgenmethoden	3 V Röntgenmethoden in der strukturellen Materialanalytik 1 Ü Röntgenmethoden in der strukturellen Materialanalytik 2 P Röntgenmethoden in der strukturellen Materialanalytik	2 oder 3	Keine	Praktikumsversuche	keine	K 120	8
Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen	3 V Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen 1 Ü Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen	1 1	Keine	Keine	Keine	K 120 gewichtet	5
Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen	3 V Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen 1 Ü Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen	1 1	Keine	Keine	Keine	K 120 gewichtet	5
Materialien und Nanomaterialien	2 V/Ü Materialien und Nanomaterialien –Metalle 2 V/Ü Materialien und Nanomaterialien –Oxide 2 V/Ü Materialien und Nanomaterialien -Polymere	1 oder 3	Keine	Keine	Keine	3 * K 60 gewichtet	8
Mikrobiologie	2 V Mikrobiologie 1 Ü Mikrobiologie 2 P Mikrobiologie	3	Keine	Praktikumsversuche	Keine	K 120	6
Molekularbiologie	2 V Molekularbiologie 1 Ü Molekularbiologie 2 P Molekularbiologie	3	Keine	Praktikumsversuche	Keine	K 120	7
Pharmakologie und Toxikologie	4 V Pharmakologie und Toxikologie 6 P Pharmakologie und Toxikologie	2 3	Abgeschlossenes Praktikum aus Pharmakologie und Toxikologie	Praktikumsversuche	Keine	M 30 gewichtet	10
Summe							16

Anlage 4.3: Masterarbeit des Masterstudiengangs Wirk- und Naturstoffchemie

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Master-Arbeit	Master-Arbeit	4	90 LP	Praktische oder theoretische Arbeiten	75 LP	Masterarbeit und Vortrag	30

Studienverlaufsplan

Semester	LP Pflichtmodule	LP Wahlpflichtmodule	LP Gesamt
1	26		26
2	24	8	32
3	20	8	28
4	30 (Master-Arbeit)		30
Nicht festgelegt	4		4
Summe	104	16	120

Die Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Informatik, veröffentlicht im Verkündungsblatt 9/2009 vom 13.07.2009, wird nachstehend in korrigierter Fassung erneut bekannt gemacht:

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Informatik

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Kompetenzbereichen mit zugeordneten Modulen sowie dem Modul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe abzuliefern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der festgelegten Bearbeitungsdauer verlängern.

(3) ¹In dem Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich seiner Bachelorarbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. ²Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von in der Regel 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion.

(4) Die Bachelorarbeit wird unter Einbeziehung des Kolloquiums von zwei Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 erforderlichen Kompetenzbereiche und Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach Anlage 1 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

(entfällt)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren, auf den Bachelorabschluss aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Kompetenzbereichen mit zugeordneten Modulen sowie dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der festgelegten Bearbeitungsdauer verlängern.

(3) § 4 Abs. 3-5 gelten entsprechend.

(4) ¹Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der gewählten Kernkompetenzbereiche gemäß Anlage 2 stammen. ²Dies ist durch eine oder einen der beiden Prüfenden zu bestätigen, die oder der Prüfungsleistungen dieses Kernkompetenzbereichs abnimmt.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach § 9 in Verbindung mit Anlage 2 erforderlichen Kompetenzbereiche und Module einschließlich des Moduls Masterarbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem Studiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang mit starkem Informatikbezug an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 140 Leistungspunkte

erworben wurden. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich Kolloquium, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Projektarbeiten, Laborübungen und Seminarleistungen.

(2) Studienleistungen sind insbesondere Betriebspraktika sowie Hausübungen, Laborübungen, Projektarbeiten und Seminarleistungen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Klausurdauer beträgt in der Regel 12 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt. ³Zu einer Klausur kann nach Maßgabe der oder des Prüfenden eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 16 Abs. 2 Sätze 2-4 angeboten werden, soweit § 16 Abs. 2 Satz 1 dies nicht vorschreibt. ⁴Abweichend von den Anlagen kann eine Klausur nach Maßgabe der oder des Prüfenden auch durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. ⁵Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ³Die Dauer der Prüfungsleistung beträgt je Prüfling in der Regel 20 bis 30 Minuten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse gelten machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an der Prüfung. ⁷Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

(5) ¹In einer Projektarbeit werden neue Sachverhalte und Lerninhalte unter Verknüpfung des erlernten Fachwissens aus unterschiedlichen Vorlesungen weitgehend selbständig, aber auch unter Anleitung, für eine gegebene Aufgabenstellung problemorientiert erarbeitet. ²Durch Projektarbeiten soll auch die Fähigkeit zur Teamarbeit insbesondere zur Entwicklung und Präsentation von Konzepten gefördert werden. ³Die Bearbeitung erfolgt einzeln oder in Gruppen. ⁴Die Bewertung kann sich nach Maßgabe der oder des Prüfenden aus mehreren Teilleistungen verschiedener Art einschließlich Projektdokumentationen zusammensetzen. ⁵Dabei kann mit einem Anteil von bis zu einem Drittel auch die Gruppenleistung einbezogen werden. ⁶Die Bewertungskriterien, die Teilleistungen und deren Gewichtung sind zum Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(6) ¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben. ²Nach Maßgabe der oder des Prüfenden können auch Versuchs- bzw. Programmdokumentationen, eine Mindestanwesenheit, eine mündliche Prüfungsleistung gemäß Abs. 4 oder mündliche bzw. schriftliche Kurzttests verlangt werden. ³Dabei kann mit einem Anteil von bis zu einem Drittel auch eine Gruppenleistung einbezogen werden. ⁴Die Bewertungskriterien, die Teilleistungen und deren Gewichtung sind zum Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(7) ¹Eine Seminarleistung ist eine selbständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vor-

trag mit einer anschließenden Diskussion. ²Nach Maßgabe der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit, eine schriftliche Ausarbeitung oder eine mündliche Prüfungsleistung gemäß Abs. 4 verlangt werden. ³Die Bewertungskriterien, die Teilleistungen und deren Gewichtung sind zum Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(8) ¹Ein Betriebspraktikum wird nach Maßgabe der „Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit“ durchgeführt. ²Es ist durch einen Praktikumsbericht und einen Abschlussvortrag zu dokumentieren. ³Das Ergebnis wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(9) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenprüfungen bzw. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(10) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(11) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der laufenden Leistungskontrolle. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurztests eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe der oder des Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. ⁵Sowohl ein Bestehen der Prüfungsleistung als auch ein Erreichen der besten Note gemäß § 18 Abs. 1 muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe der oder des Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Bewertung sind zum Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(12) ¹Alle Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen können nach vorheriger Ankündigung durch die oder den Prüfende(n) in englischer Sprache abgehalten werden. ²Pflichtprüfungsleistungen sind auf Verlangen von Prüflingen auch in deutscher Sprache abzuhalten.

(13) ¹Prüfungsleistungen nach den Absätzen 3-7 werden an der Leibniz Universität Hannover abgenommen. ²Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können Prüfungsleistungen auch an einer anderen Hochschule abgenommen werden.

§ 15 Anmeldung

(1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Mit der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung wird auch das zugehörige Modul und der zugehörige Kompetenzbereich gewählt. ²Die Wahl eines Kompetenzbereichs oder eines Moduls wird nur aufgehoben, wenn alle zugehörigen angemeldeten Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 (zulässiger Rücktritt) oder § 17 Abs. 2 Satz 2 (Rücktritt aus triftigen Gründen) als nicht unternommen gelten.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Die Anmeldung zu einer Wiederholung einer nicht bestandenen Pflichtprüfung in einem Basismodul der Bachelorprüfung (Kompetenzbereiche 1.1-1.3) muss innerhalb eines Jahres erfolgen. ⁴Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁵Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) ¹In der letzten Wiederholung darf für eine tatsächlich erbrachte schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs. 3 in einem Basis- oder Fachmodul der Bachelorprüfung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4.0)" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder § 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Mündliche Prüfungsleistungen sind im Anschluss an die Prüfungsleistung zu bewerten, andere Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote kann für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sobald dafür Berechnungsregeln durch den Präsidenten der Leibniz Universität Hannover verkündet worden sind. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 20 Leistungspunkte, Module und Kompetenzbereiche

(1) ¹Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ²Durch inhaltlich gleichwertige Prüfungsleistungen können nicht erneut Leistungspunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß § 22 sowie beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudiengang. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Ein Modul ist nach dem Erwerb der in den Anlagen für dieses Modul mindestens geforderten Leistungspunkte bestanden. ²Ein Kompetenzbereich ist nach dem Erwerb der in der Anlage für diesen Kompetenzbereich mindestens geforderten Leistungspunkte bestanden, sofern alle gemäß Anlage 1 bzw. 2 erforderlichen Module bestanden sind. ³Die Modulnote bzw. die Kompetenzbereichsnote wird entsprechend § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bzw. Kompetenzbereichs bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

(3) ¹Das jeweils aktuelle Lehr- und Prüfungsangebot wird spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Der Modulkatalog enthält Angaben zu den in den Anlagen genannten Kompetenzbereichen, Modulen, Lehrveranstaltungen und zugehörigen Studien- bzw. Prüfungsleistungen. ³Er wird von der Studienkommission Informatik im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat Elektrotechnik und Informatik festgelegt.

(4) ¹Die Studienkommission Informatik kann im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat Elektrotechnik und Informatik die Aufnahme weiterer Fachmodule, Nebenfachmodule und AG-Module in den Modulkatalog beschließen. ²Sie sind spätestens nach drei Semestern in die Anlagen 1 und 2 der Prüfungsordnung aufzunehmen.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) ¹Studierende können sich weiteren als den nach § 3 bzw. § 9 erforderlichen Prüfungsleistungen aus sowohl der Bachelor- als auch der Masterprüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamt-, Kompetenzbereichs- und Modulnoten nicht mit einbezogen.

(2) ¹Auch Zusatzprüfungen sind gemäß § 15 anzumelden und dabei außer im Falle des Satz 2 als Zusatzprüfungen zu deklarieren. ²Prüfungsleistungen, die angemeldet werden, nachdem für den zugehörigen Kompetenzbereich bereits in einem früheren Prüfungszeitraum die in den Anlagen genannte maximale Anzahl von Leistungspunkten erreicht wurde, gelten immer als Zusatzprüfungen. ³Zusatzprüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Eine nachträgliche Umwandlung von Zusatzprüfungen in reguläre Prüfungsleistungen oder umgekehrt ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden vom Prüfungsausschuss angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüfenden einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden auf Betriebspraktika angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungs- und Studienleistungen werden Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 2 vergeben und die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet. ²Für benotete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet. ³Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ⁴Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb des Bachelorstudiengangs Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb des Bachelor- und Masterstudiengangs Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder die als Zusatzprüfungen im Bachelorstudiengang Informatik erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 45 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(4) Eine Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen ist spätestens zusammen mit der nächsten Meldung zu Prüfungsleistungen nach Erbringen der auswärtigen Leistungen zu beantragen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Kompetenzbereiche und deren Noten, die Bachelor- bzw. Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte, die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Namen der Prüfenden. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss, Prüfende

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die in der Lehre für den Bachelor- oder Masterstudiengang Informatik tätig sind, ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik gewählt. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Zur Abnahme von Prüfungsleistungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Gebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(8) ¹Die Liste der Erstprüfenden für die Bachelor- und Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. ²Die oder der Erstprüfende legt nach Rücksprache mit dem Prüfling das Thema der Arbeit fest. ³Erstprüfende können Prüfende gemäß Abs. 7 sein, die Mitglieder der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik sind und in Informatik- oder informatiknahen Fachgebieten lehren. ⁴Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema im Einzelfall auch von einer anderen Professorin oder einem anderen Professor als Erstprüfender oder Erstprüfendem vorgeschlagen werden. ⁵In jedem Fall muss eine oder einer der beiden Prüfenden Professorin oder Professor auf der Liste nach Satz 1 sein.

(9) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Wintersemester 2009/10 in Kraft. ²Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2009/10 erstmalig ihr Studium im Bachelor- oder Masterstudiengang Informatik an der Leibniz Universität Hannover aufgenommen haben.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) ¹Für die Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2009 ihr Studium im Bachelor- oder Masterstudiengang Informatik aufgenommen haben, gilt bis einschließlich des Prüfungszeitraums Sommersemester 2013 die Prüfungsordnung vom 14.07.2004, zuletzt geändert am 02.12.2004, fort. ²Danach ist ein vollständiger Wechsel in die neue Prüfungsordnung verpflichtend, und die bisher geltende Prüfungsordnung tritt außer Kraft.

(2) Ein freiwilliger Wechsel in diese Prüfungsordnung ist möglich, allerdings nicht mehr nach der Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit.

(3) Der Fakultätsrat kann zur Vermeidung unbilliger Härten ergänzende Übergangsregelungen beschließen.

Anlagen:

Um ein Modul zu bestehen, ist aus den jeweils genannten Prüfungsleistungen eine Auswahl mindestens im Umfang der Modulleistungspunkte zu bestehen.

Anlage 1: Kompetenzbereiche und Module des Bachelorstudiums

Die folgenden Kompetenzbereiche sowie die Bachelorarbeit müssen sämtlich mit zusammen mindestens 180 Leistungspunkten bestanden werden.

Kompetenzbereiche	Leistungspunkte
1.1 Grundlagen der Informatik	94
1.2 Mathematische Grundlagen	26-30
1.3 Elektrotechnische Grundlagen	5
1.4 Ausgewählte Gebiete der Informatik	15-22
1.5 Nebenfach und Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen	18-20
1.6 Bachelorarbeit	15
<i>Summe:</i>	<i>173-186</i>
<i>Gesamtanforderung:</i>	<i>mindestens 180</i>

Zu den Kompetenzbereichen 1.1-1.4 und 1.6:

Alle Klausuren, mündliche Prüfungen, das Proseminar und die Bachelorarbeit werden benotet. Alle anderen Prüfungsleistungen bleiben unbenotet.

1.1 Kompetenzbereich Grundlagen der Informatik

In diesem Kompetenzbereich müssen 94 Leistungspunkte erworben werden.

Dazu sind alle Basismodule dieses Kompetenzbereichs und alle zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen zu bestehen.

Modul	Modulleistungspunkte	Lehrveranstaltungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul Programmierung	10	Vorlesung / Übung Programmieren (Scheme)	-	Laborübung	5
		Vorlesung / Übung Programmieren (Java)	-	Laborübung	5
Basismodul Datenstrukturen und Algorithmen	5	Vorlesung / Übung Datenstrukturen und Algorithmen	-	Klausur	5
Basismodul Theoretische Informatik	10	Vorlesung / Übung Grundlagen der Theoretischen Informatik	-	Klausur	5
		Vorlesung / Übung Komplexität von Algorithmen	-	Klausur	5

Basismodul Logik und formale Systeme	4	Vorlesung / Übung Logik und formale Systeme	-	Klausur	4
Basismodul Programmier- paradigmen	4	Vorlesung / Übung Programmiersprachen und Übersetzer	-	Klausur	4
Basismodul Modellierung	5	Vorlesung / Übung Modellierung des dynamischen Verhaltens von Systemen	-	Klausur	5
Basismodul Technische Informatik	16	Vorlesung / Übung Grundlagen digitaler Systeme	-	Klausur	5
		Vorlesung / Übung Grundlagen der Rechnerarchitektur	-	Klausur	5
		Hardware-Praktikum		Laborübung	6
Basismodul Software-Technik	17	Vorlesung / Übung Grundlagen der Software-Technik	-	Klausur	4
		Vorlesung / Übung Software-Qualität	-	Klausur	4
		Software-Projekt		Projektarbeit	9
Basismodul Betriebssysteme	7	Vorlesung / Übung Praktische Einführung in Betriebs- systeme	-	Klausur	3
		Vorlesung / Übung Betriebssysteme	-	Klausur	4
Basismodul Datenbanksysteme	8	Vorlesung / Übung Einführung in die Datenbank- programmierung	-	Klausur	4
		Vorlesung / Übung Datenbanksysteme	-	Klausur	4
Basismodul Rechnernetze	4	Vorlesung / Übung Rechnernetze	-	Klausur	4
Basismodul Mensch-Maschine- Kommunikation	4	Vorlesung / Übung Mensch-Maschine-Kommunikation	-	Klausur	4
<i>Gesamtanforderung für Kompetenz- bereich:</i>	94				

1.2 Kompetenzbereich Mathematische Grundlagen

In diesem Kompetenzbereich müssen 26-30 Leistungspunkte erworben werden. Dazu sind alle Basismodule dieses Kompetenzbereichs und alle zugehörigen Prüfungsleistungen zu bestehen. Lediglich im Basismodul "Angewandte Mathematik" (mind. 4 Leistungspunkte) braucht nur eine der aufgeführten Prüfungsleistungen bestanden werden.

Modul	Modul-leistungs-punkte	Lehrveranstaltungen	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Basismodul Analysis	10	Vorlesung / Übung Analysis A	-	Klausur	5
		Vorlesung / Übung Analysis B	-	Klausur	5
Basismodul Lineare Algebra	8	Vorlesung / Übung Lineare Algebra A	-	Klausur	4
		Vorlesung / Übung Lineare Algebra B	-	Klausur	4
Basismodul Diskrete Strukturen	4	Vorlesung / Übung Diskrete Strukturen	-	Klausur	4
Basismodul Angewandte Mathematik	4	Vorlesung / Übung Numerik A	-	Klausur	4
		Vorlesung / Übung Stochastik A	-	Klausur	4
<i>Gesamtanforderung für Kompetenzbereich:</i>	26-30				

1.3 Kompetenzbereich Elektrotechnische Grundlagen

In diesem Kompetenzbereich müssen 5 Leistungspunkte erworben werden. Dazu sind das unten genannte Basismodul und dessen Prüfungsleistung zu bestehen.

Modul	Modul-leistungs-punkte	Lehrveranstaltungen	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Basismodul Elektrotechnik	5	Vorlesung / Übung Elektrotechnische Grund-lagen der Informatik	-	Klausur	5
<i>Gesamtanforderung für Kompetenzbereich:</i>	5				

1.4 Kompetenzbereich Ausgewählte Gebiete der Informatik

In diesem Kompetenzbereich müssen 15-22 Leistungspunkte erworben werden.

Es können Fachmodule aus der untenstehenden Liste gewählt werden.

Das Modul Proseminar und mindestens drei Fachmodule müssen bestanden werden.

Modul	Modul-leistungs-punkte	Lehrveranstaltungen	Studien-leistung	Prüfungs-leistung
Modul Proseminar	3	Proseminar Informatik		Seminarleistung -
Fachmodul Digitale Systeme	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Echtzeitsysteme	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
		Laborübung laut Modulkatalog	Laborübung	-
Fachmodul Elektrotechnik	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Entwurfsautomatisierung	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Graphische Datenverarbeitung	4	Laborübung laut Modulkatalog	Laborübung	-
		Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Informationssysteme	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Internettechnologien	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Künstliche Intelligenz	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Modellierung und Simulation	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Fachmodul Programmierung	3	Programmierpraktikum	Laborübung	-
Fachmodul Rechnerarchitektur	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
<i>Gesamtanforderung für Kompetenzbereich:</i>	15-22			

1.5 Kompetenzbereich Nebenfach und Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen

In diesem Kompetenzbereich müssen 18-20 Leistungspunkte erworben werden. Dazu muss genau eines der folgenden Bachelor-Nebenfachmodule gewählt werden, das zu bestehen ist, und es ist mindestens eines der AG-Module zu bestehen. Weitere Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog bekannt gegeben.

Eine gleichzeitige Wahl des AG- Moduls „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ und des Bachelor-Nebenfachmoduls „Betriebswirtschaftslehre“ ist ausgeschlossen; entsprechendes gilt für „Volkswirtschaftliche Grundlagen“ und „Volkswirtschaftslehre“. Im Kompetenzbereich 1.5 werden alle Prüfungsleistungen benotet.

Modul	Modul-leistungs-punkte	Lehrveranstaltungen	Studien-leistung	Prüfungs-leistung
Bachelor-Nebenfachmodul Betriebswirtschaftslehre	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Bachelor-Nebenfachmodul Energietechnik	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Bachelor-Nebenfachmodul Informationstechnik	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Bachelor-Nebenfachmodul Kartographie und Fernerkundung	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
		Laborübungen laut Modulkatalog	Laborübung	-
Bachelor-Nebenfachmodul Maschinenbau	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Bachelor-Nebenfachmodul Mathematik	12	Vorlesungen/Übungen aus dem Wahlpflichtbereich des Bachelor-Studiengangs Mathematik	-	Klausur oder mündlich
Bachelor-Nebenfachmodul Mechatronik	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Bachelor-Nebenfachmodul Physik	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
		Laborübungen laut Modulkatalog	Laborübung	-
Bachelor-Nebenfachmodul Volkswirtschaftslehre	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Bachelor-Nebenfachmodul Wasser- und Umwelt-ingenieurwesen	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
AG-Modul Betriebs-wirtschaftliche Grundlagen	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
AG-Modul Rechtliche Aspekte	3	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
AG-Modul Technisches Englisch	4	Seminare laut Modulkatalog	-	Seminar-leistung
AG-Modul Wissenschaftstheorie	3	Seminare laut Modulkatalog	-	Seminar-leistung
AG-Modul Volkswirtschaftliche Grundlagen	4	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
<i>Gesamtanforderung für Kompetenzbereich:</i>	18 (bis max. 20)			

1.6 Kompetenzbereich/Modul Bachelorarbeit

Modul	Leistungs-punkte	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Bachelorarbeit	15	mind. 140 LP		Bachelorarbeit	12
			Kolloquium		3

Anlage 2: Kompetenzbereiche und Module des Masterstudiums

Im Masterstudium dürfen folgende Kompetenzbereiche wie angegeben gewählt werden:

Kompetenzbereiche	Leistungs- punkte	Wahl	Weitere Anforderungen
2.1 Kernkompetenzbereiche - Informationssysteme - Mensch-Maschine-Kommunikation - Netze und Verteilte Systeme - Software Engineering - Systems Engineering	Jeweils 11-48	Wahlpflicht: 2-3 dieser Kernkompetenzbereiche.	Zusammen 72-78 LP aus diesen Kompe- tenzbereichen; davon 18-28 LP aus Betriebspraktikum, Seminarmodulen, Laborübungsmodulen und Projektmodulen.
- Theoretische Informatik	8-48	Pflicht	
2.2 Informatik-Grundlagen	4-12	Wahl	
2.3 Informatik-Betriebspraktikum	8	Wahl	
2.4 Nebenfach	12-18	Pflicht	
2.5 Masterarbeit	30	Pflicht	
<i>Summe:</i>	<i>114-126</i>		
<i>Gesamtanforderung:</i>	<i>Mindestens 120</i>		

Die Pflicht-Kompetenzbereiche, die gewählten Kompetenzbereiche sowie die Masterarbeit müssen sämtlich mit den jeweils angegebenen Leistungspunktzahlen und mit zusammen mindestens 120 LP bestanden werden.

Aus Betriebspraktikum, Seminaren, Laborübungen und Projektarbeiten werden insgesamt maximal 28 Leistungspunkte angerechnet. Es muss in jedem gewählten Kernkompetenzbereich mindestens ein Seminarmodul, ein Laborübungsmodul oder ein Projektmodul bestanden werden.

Prüfungsleistungen können zwei Kernkompetenzbereichen zugeordnet sein. Jede Prüfungsleistung kann dennoch nur einmal gewählt werden. Bei der Wahl ist anzugeben, welchem Kernkompetenzbereich die Prüfungsleistung zugerechnet werden soll.

Zu den Kompetenzbereichen 2.1-2.3 und 2.5:

Alle Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminarleistungen und die Masterarbeit werden benotet. Alle anderen Prüfungsleistungen bleiben unbenotet.

2.1 Wahlpflicht-Kernkompetenzbereiche

Es gibt die Kernkompetenzbereiche

- Informationssysteme
- Mensch-Maschine-Kommunikation
- Netze und Verteilte Systeme
- Software Engineering
- Systems Engineering
- - Theoretische Informatik

Zu jedem der Kernkompetenzbereiche gibt es mehrere der folgenden Module:

Module	Leistungspunkte	Studienleistung	Prüfungsleistung
Vorlesungsmodul	4	-	Klausur oder mündlich
Vorlesungsmodul ohne Übung	3	-	Klausur oder mündlich
Seminarmodul	3	-	Seminarleistung
Kleines Laborübungsmodul	3	Laborübung	-
Großes Laborübungsmodul	6	Laborübung	-
Kleines Projektmodul	3	Projektarbeit	-
Großes Projektmodul	6	Projektarbeit	-

Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

2.2 Kompetenzbereich Informatik-Grundlagen

Im diesem Wahl-Kompetenzbereich können 4-12 Leistungspunkte erworben werden. Dazu dürfen bis zu 3 Fachmodule gemäß Anlage 1.4 gewählt werden. Werden in einem Prüfungszeitraum mehr als 12 Leistungspunkte erreicht, so werden nur 12 Leistungspunkte mit den besten Benotungen angerechnet.

2.3 Kompetenzbereich Informatik-Betriebspraktikum

In diesem Wahl-Kompetenzbereich können 8 Leistungspunkte durch ein Betriebspraktikum gemäß § 14 Abs. 8 als Studienleistung erworben werden.

2.4 Kompetenzbereich Nebenfach

In diesem Pflicht-Kompetenzbereich müssen 12-18 Leistungspunkte erworben werden.

Dazu muss genau eines der folgenden Master-Nebenfachmodule gewählt werden, das zu bestehen ist. Außerdem kann ein Schlüsselkompetenz-Modul aus dem einschlägigen Angebot der Universität gewählt werden, zu dem mindestens 2 Leistungspunkte als Studienleistung erworben werden können.

Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog bekannt gegeben oder es wird auf entsprechende Kataloge der anbietenden Fakultät verwiesen.

Modul	Modul-leistungs-punkte	Lehrveranstaltungen	Studienleistung	Prüfungs-leistung
Master-Nebenfachmodul Betriebswirtschaftslehre	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
		Betriebswirtschaftliche Vorlesungen und Übungen aus dem Hauptstudium des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften	-	Klausur oder mündlich
Master-Nebenfachmodul Energietechnik	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Master-Nebenfachmodul Kartographie und Fern-erkundung	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
		Seminare und Laborübungen laut Modulkatalog	Laborübung, Seminarleistung	-
Master-Nebenfachmodul Informationstechnik	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Master-Nebenfachmodul Maschinenbau	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Master-Nebenfachmodul Mathematik	12	Vorlesungen/Übungen aus dem Wahlpflicht-bereich Mathematik des Master-Studiengangs Mathematik	-	Klausur oder mündlich
Master-Nebenfachmodul Mechatronik	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Master-Nebenfachmodul Physik	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Master-Nebenfachmodul Volkswirtschaftslehre	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
		Volkswirtschaftliche Vorlesungen und Übungen aus dem Hauptstudium des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften	-	Klausur oder mündlich
Master-Nebenfachmodul Wasser- und Umwelt-ingenieurwesen	12	Vorlesungen und Übungen laut Modulkatalog	-	Klausur oder mündlich
Schlüsselkompetenzmodul	2	Lehrveranstaltungen aus dem zentralen Angebot der Universität	(s. dort)	-

Im Kompetenzbereich 2.4 werden alle Prüfungsleistungen benotet.

2.5 Kompetenzbereich/Modul Masterarbeit

Modul	Leistungs-punkte	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	30	mind. 75 LP	-	Masterarbeit und Kolloquium	30

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 10.08.2009 (21 - 70022-17) gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG die nachstehende geänderte Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover genehmigt. Die Grundordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Grundordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Präambel

Im Bewusstsein ihres Leitbildes gibt sich die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die folgende Grundordnung.

§ 1 Name und Rechtsstellung

¹Die Universität trägt den Namen „Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover“ (Leibniz Universität Hannover). ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in staatlicher Trägerschaft mit dem Recht zur Selbstverwaltung und zugleich eine Einrichtung des Landes.

§ 2 Präsidium

(1) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident sowie zwei nebenberufliche Mitglieder an. ²Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident hat als Geschäftsbereich Verwaltung und Finanzen, die beiden nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums haben als Geschäftsbereiche Forschung sowie Lehre, Studium und Weiterbildung. ³Eine Geschäftsordnung des Präsidiums regelt die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten.

(2) Das Präsidium legt dem Senat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Erfüllung der Aufgaben der Leibniz Universität Hannover sowie die mit den Fakultäten abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(3) Ein Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Präsidiums ist von mindestens vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 3 Senat

(1) ¹Dem Senat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. ²Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane sowie eine Vertretung der Zentralen Einrichtungen und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat als beratende Mitglieder an. ³Die Vertretung der Zentralen Einrichtungen wird auf deren Vorschlag für eine Dauer von zwei Jahren vom Senat gewählt.

(2) Der Senat setzt im Einvernehmen mit dem Präsidium Kommissionen ein, die den Senat und das Präsidium beraten.

(3) Der Senat wählt das Mitglied der Hochschule im Hochschulrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

§ 4 Hochschulrat

Für den Hochschulrat gelten die Regeln des NHG.

§ 5 Gliederung der Leibniz Universität Hannover

(1) Die Leibniz Universität Hannover gliedert sich in Fakultäten, Leibniz Forschungsschulen und andere Organisationseinheiten, über deren Errichtung, Änderung und Aufhebung das Präsidium nach Anhörung des Senats entscheidet.

(2) ¹Die für Fakultäten geltenden Vorschriften sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf die Leibniz Forschungsschulen entsprechend anzuwenden. ²Organe der Leibniz Forschungsschule sind der Vorstand, entsprechend dem Dekanat, und der Rat, entsprechend dem Fakultätsrat. ³Die Aufnahme neuer Mitglieder der Hochschullehrergruppe regelt die Leibniz Forschungsschule in einer Ordnung.

⁴Mitglieder der Leibniz Forschungsschule sind gleichzeitig Mitglied einer kooperierenden Fakultät. ⁵Die grundständige Lehre in den Fakultäten ist sicher zustellen. ⁶Das Wahlrecht besteht in beiden Einrichtungen. ⁷Bei den Wahlen zu fakultätsungebundenen Organen (Senat und Studentischer Rat) haben alle Wahlberechtigten nur eine Stimme.

(3) ¹Über die innere Gliederung einer Fakultät insbesondere in Institute, Seminare etc. sowie über deren Bezeichnung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats; dem Vorschlag ist eine Stellungnahme des Fakultätsrats beizufügen. ²Sind einem Institut oder Seminar mehr als zwei Professoren zugeordnet, obliegt die Leitung gemäß einer vom Fakultätsrat beschlossenen und vom Präsidium genehmigten Ordnung einem Vorstand, dem mindestens ein Mitglied der Mitarbeitergruppe angehört.

(4) Für Zentrale Einrichtungen übernimmt der Senat die Aufgaben eines Fakultätsrats.

§ 6 Dekanate und Fakultätsräte

(1) ¹Dem Dekanat gehören die gesetzlichen Mitglieder und, sofern der Fakultätsrat dies beschließt, weitere gewählte Mitglieder an. ²Die Mitglieder des Dekanats nehmen ihre Aufgaben nebenamtlich oder nebenberuflich wahr. ³Die Mitglieder des Dekanats werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates gewählt. ⁴Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. ⁵Über die Freistellung von den dienstlichen Aufgaben der Mitglieder des Dekanats entscheidet das Präsidium.

(2) ¹Dem Fakultätsrat gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der übrigen Gruppen an. ²Mitglieder des Dekanats und die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil.

(3) Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, und zwar insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Nachwuchsförderung sowie die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

(4) Der Fakultätsrat beschließt die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungs-, Promotions-, Habilitations- und Zugangsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlicher Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung.

(5) Ein Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Dekanats ist von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrats zu stellen; über den Antrag ist binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 7 Amtszeiten und Wahlen

(1) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats und die nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, die Mitglieder der übrigen Organe und Gremien für eine Amtszeit von zwei Jahren. ²Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit von Mitgliedern der Studierendengruppe stets ein Jahr.

(2) ¹Der neu zu wählende Fakultätsrat wählt auf seiner ersten Sitzung noch vor Beginn seiner Amtsperiode die Mitglieder des Dekanats. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats endet mit der Bestätigung der neu gewählten Mitglieder des Dekanats durch das Präsidium, nicht jedoch vor Beginn der Amtsperiode des neu gewählten Fakultätsrates.

(3) ¹Wiederwahl ist zulässig. ²Mitglieder eines Organs oder Gremiums bleiben bis zur Wahl oder Ernennung / Bestätigung ihrer Nachfolger im Amt. ³Die Geschäfte sind bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen. ⁴Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten beschließt der Senat eine Wahlordnung.

§ 8 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die folgenden Vorschriften gelten, soweit nicht durch Gesetz oder Grundordnung etwas anderes bestimmt ist für den Senat, die Fakultätsräte, deren Gremien und Kommissionen, sowie für Institute und vergleichbare Organisationseinheiten. ²In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien und Kommissionen werden die Mitglieder nach Gruppen getrennt von dem sie einsetzenden Organ benannt.

(2) ¹Organe, Gremien und Kommissionen können sich Geschäftsordnungen geben. ²Sie sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. ⁴Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. ⁵Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs, Gremiums und einer Kommission ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen. ⁶Ist keine Geschäftsordnung vorhanden, ist die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß anzuwenden.

(3) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. ²Abweichend hiervon können die Satzungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen. ³Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.

(4) Entscheidungen über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten sowie über die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums oder eines Dekanats, erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Beschlüsse können im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht.

§ 9 Öffentlichkeit

¹Der Senat und die Fakultätsräte tagen in hochschulöffentlicher Sitzung; Personal und personenbezogene Prüfungsangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. ²Von weiteren Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ³Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen. ⁴Die übrigen Organe, Gremien und Kommissionen tagen in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 10 Mitwirkung in der Selbstverwaltung

(1) ¹Alle Mitglieder der Leibniz Universität Hannover haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung mitzuwirken. ²Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, erfüllen sie diese Pflicht zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. ³Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(2) ¹Die Wahl zu Ämtern oder die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ²Ämter und Mandate dürfen nur aus wichtigen Gründen niedergelegt werden.

§ 11 Befangenheit

(1) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nehmen Mitglieder von Organen, Kommissionen und Gremien nicht teil, sofern Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit besteht (gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz § 20 VwVfG Ausgeschlossene Personen und § 21 VwVfG Besorgnis der Befangenheit).

(2) ¹Das Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe ist möglichst vor Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt dem Vorsitz mitzuteilen. ²Bei Zweifeln über das Vorliegen einer Befangenheit entscheiden die jeweiligen Organe, Kommissionen oder Gremien ohne die Betroffene oder den Betroffenen in deren oder dessen Abwesenheit.

(3) Jedes Mitglied eines Organs, einer Kommission oder eines Gremiums kann sich ohne Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder von Organen, Gremien und Kommissionen sowie sonstige Sitzungsteilnehmer sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder wenn Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit besonders angeordnet ist.

§ 13 Angelegenheiten der Studierenden

(1) Die Studierendenschaft hat Anspruch auf Förderung und Unterstützung durch die Organe der Leibniz Universität Hannover, insbesondere bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen.

(2) In jeder Studienkommission verfügt die Studierendengruppe über die Mehrheit der Stimmen.

(3) ¹Die Leibniz Universität Hannover fördert Vereinigungen von Studierenden, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen für Sitzungen und Veranstaltungen. ²Voraussetzung für die Förderung ist die Registrierung der Vereinigung beim Präsidium; diese darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. ³Zum Zwecke der Registrierung zeigen die Vereinigungen ihre Gründung dem Präsidium an, hinterlegen eine Satzung und teilen die Namen der Vertretungsberechtigten mit.

(4) Die Leibniz Universität Hannover ermöglicht den Studierenden im Rahmen ihrer Kapazität und der geltenden Rechtsvorschriften Zugang zu allen Lehrveranstaltungen.

§ 14 Gleichstellung

(1) ¹Der Senat wählt eine Kommission für Gleichstellung, der je vier Mitglieder der Gruppen angehören. ²Die Kommission hat das Vorschlagsrecht für den Gleichstellungsplan. ³Sie erarbeitet den Vorschlag für die Wahl der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten und für die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung.

(2) ¹Die Amtszeit der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre. ²Wiederwahl ist möglich. ³Der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten steht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein von ihr geleitetes Gleichstellungsbüro zur Verfügung. ⁴Sie kann sich durch eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten lassen.

(3) ¹Die Fakultätsräte wählen nebenamtliche oder nebenberufliche dezentrale Gleichstellungsbeauftragte. ²Sie können durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertreten werden.

(4) ¹In den Zentralen Einrichtungen und in der Verwaltung können eigene Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden. ²Den Vorschlag erarbeitet die Kommission für Gleichstellung für das Präsidium, das die Gleichstellungsbeauftragten für zwei Jahre bestellt.

(5) ¹Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, der Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung beträgt zwei Jahre. ²Zur Erfüllung der Aufgaben können sie mit Antrags- und Rederecht an den Fakultätsratssitzungen, sowie an den Fakultätsgremien teilnehmen. ³Sie sind insbesondere bei bevorstehenden Struktur- und Personalmaßnahmen rechtzeitig und umfassend zu beteiligen, sie haben das Recht Bewerbungsunterlagen einzusehen und sind zu den Vorstellungsgesprächen einzuladen. ⁴Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die zentrale und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind untereinander nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Das Verfahren zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten regelt eine eigene Wahlordnung des Senats.

§ 15 Ombudspersonen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

¹Der Senat wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren Ombudspersonen als Ansprechpartner in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. ²Näheres regelt eine Richtlinie des Senats.

§ 16 Gemeinsame Berufungsverfahren

(1) ¹Die Leibniz Universität Hannover kann aufgrund einer Vereinbarung zur Besetzung von Professuren gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchführen. ²Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens der betroffenen Einrichtungen der Leibniz Universität Hannover.

(2) ¹Berufungsverfahren in Leibniz Forschungsschulen sind gemeinsame Berufungsverfahren der Leibniz Forschungsschule und der jeweiligen kooperierenden Fakultät. ²Der Berufungsvorschlag erfolgt im Einvernehmen der beteiligten Leibniz Forschungsschule und der kooperierenden Fakultät.

§ 17 Honorarprofessuren

¹Auf Vorschlag eines Fakultätsrats bestellt das Präsidium mit Zustimmung des Senats Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. ²Diese müssen wissenschaftlich ausgewiesen und geeignet sein, an der Erfüllung der Aufgaben der Leibniz Universität Hannover mitzuwirken. ³Sie sollen mindestens fünf Jahre an dieser Universität gelehrt haben und dürfen nicht Mitglieder der Leibniz Universität Hannover sein.

§ 18 Senior-Gastwissenschaftler

¹Auf Vorschlag eines Fakultätsrats bestellt das Präsidium Personen, die nach einer außerhalb der Leibniz Universität ausgeübten beruflichen Tätigkeit geeignet sind, Aufgaben in Lehre und Forschung und wahrzunehmen, als Senior-Gastwissenschaftlerinnen oder Senior-Gastwissenschaftler. ²Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens drei Jahren und kann einmal verlängert werden.

§ 19 Ehrenpromotion

¹Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste ideeller Art kann ein Fakultätsrat mit Zustimmung des Senats den Doktorgrad ehrenhalber verleihen. ²Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Leibniz Universität Hannover sein.

§ 20 Ehrungen der Leibniz Universität Hannover

(1) ¹Auf Vorschlag von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats ernennt das Präsidium Personen, die sich wesentliche Verdienste um die Allgemeinheit erworben haben, zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren der Leibniz Universität Hannover und Personen, die sich wesentliche Verdienste um die Leibniz Universität Hannover erworben haben, zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern der Leibniz Universität Hannover. ²Darüber hinaus kann die Leibniz Universität Hannover eine Ehrenmedaille an Personen verleihen, die sich um die Leibniz Universität Hannover oder um Teilbereiche der Leibniz Universität Hannover verdient gemacht haben. ³Die Ehrungen können nur Personen erhalten, die nicht Mitglieder der Leibniz Universität sind.

(2) ¹Die Verleihung der Ehrensenatorenwürde sowie die Ehrenbürgerwürde erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten durch Überreichung einer entsprechenden Urkunde. ²Die Ehrenmedaille wird durch das Präsidium verliehen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten überreicht.

(3) ¹Das Präsidium kann die Ehrungen nach Absatz 1 und nach den §§ 16 und 17 mit Zustimmung des Senats widerrufen, wenn sich die geehrte Person als unwürdig erwiesen hat. ²Die Zustimmung des Senats bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Schlussvorschriften

¹Diese Grundordnung wird nach der Genehmigung durch das Fachministerium im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover bekannt gemacht. ²Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ³Am selben Tag tritt die bisherige Grundordnung außer Kraft. ⁴Übrige Satzungen der Leibniz Universität Hannover sind binnen eines halben Jahres nach Inkrafttreten der Grundordnung dieser anzupassen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 18.08.2009 (Az.: 27.5 - 74503-116) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Präambel

Die Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 29.04.2009 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - (a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss (z.B. Magister- oder Diplomstudiengang in Sonderpädagogik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang), in dem mindestens 90 Leistungspunkte im Fach Sonderpädagogik erbracht wurden, erworben hat oder
 - (b) ein einschlägiges pädagogisches oder fachspezifisches Bachelor-Studium (z.B. Erziehungswissenschaft, Psychologie, Logopädie) nachweisen kann und in diesem Rahmen mindestens 9 Leistungspunkte nach ECTS in sonderpädagogischen Grundlagveranstaltungen belegt hat oder
 - (c) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.
 - (d) Weiterhin ist von jedem Studierendem/jeder Studierenden die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 5 und § 3 nachzuweisen.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach § 6 definierte Auswahlkommission. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit berufsqualifizierendem Abschluss mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (3) Der Nachweis von Englisch als Fremdsprache muss vorliegen und kann erbracht werden über:
 - a. das Abiturzeugnis mit einem Schnitt von 10 Punkten im Fach Englisch in den letzten 2 Jahren oder
 - b. einen mindestens sechsmonatigen zusammenhängenden Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder

- c. das Erreichen folgender Mindestpunktzahlen in einem der angeführten TOEFL-Tests: IBT (internetbasiert) 78 von 120 Punkten oder CBT (computerbasiert) 210 von 300 Punkten oder PBT (Papierversion) 547 von 677 Punkten oder
- d. einen gleichwertigen Englisch-Sprachkurs (z.B. am Fachsprachenzentrum der Leibniz Universität Hannover) oder
- e. mindestens ein Semester an einer Hochschule/Universität im englischsprachigen Ausland.

Der jeweilige Nachweis zu den Buchstaben b – e darf nicht älter als 2 Jahre sein. Sollte der Nachweis über Englisch als Fremdsprache zum Zulassungszeitpunkt nicht vorliegen, kann er innerhalb der ersten beiden Semester des Masterstudiengangs nachgeholt werden. Es besteht die Möglichkeit den Nachweis über die Teilnahme an dem Kurs „Englisch für Sonderpädagogik“ des Fachsprachenzentrums der LUH im ersten Studienjahr nachträglich zu erbringen. **Der Kurs wird turnusmäßig zum Wintersemester angeboten.**

- (4) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83,33 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die Vorlage des TestDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen oder durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe DSH-2.

§ 3 Schwerpunktspezifische Zugangsvoraussetzungen

- (1) Spezifische Voraussetzungen für den Schwerpunkt „Lernförderung und Erziehungshilfe“ sind, dass die Bewerberin oder der Bewerber einschlägige Kenntnisse zu folgenden Inhalten nachweisen kann (im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten nach ECTS/360 Std.):
 - (a) Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen Theorien im Bereich Lernförderung und Erziehungshilfe (4 LP nach ECTS/120 Std.)
 - (b) Klinische Entwicklungspsychologie (2 LP nach ECTS/60 Std.)
 - (c) Kinder- und Jugendpsychiatrie (2 LP nach ECTS/60 Std.)
 - (d) Neuropsychologie bei ausgewählten Beeinträchtigungen/Störungen (2 LP nach ECTS/120 Std.)
- (2) Spezifische Voraussetzungen für den Schwerpunkt „Sprach- und Kommunikationstherapie“ sind, dass die Bewerberin oder der Bewerber einschlägige Kenntnisse zu folgenden Inhalten nachweisen kann:
 - (a) Sprachwissenschaft (4 LP nach ECTS/120 Std.)
 - (b) Spracherwerb und -gebrauch (2 LP nach ECTS/60 Std.)
 - (c) Sprachentwicklungsstörungen (2 LP nach ECTS/60 Std.)
 - (d) Medizinische Grundlagen (Phoniatrie/Pädaudiologie/Neurologie/Neuropsychologie) (4 LP nach ECTS/120 Std.)
 - (e) Praktika oder berufspraktische Tätigkeit im Bereich entwicklungsbedingter Störungen (9 LP nach ECTS/ 270 Std.)

Noch fehlende inhaltliche Schwerpunkte zur Erfüllung der Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen sind innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ beginnt zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - (a) das Abschlusszeugnis des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - (b) ein Lebenslauf,
 - (c) Nachweise nach § 2 und § 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote, geregelt in § 2 Abs. 2 und 4. Sind einzelne Bewerberinnen und/oder Bewerber nach der Berechnung der Durchschnittsnote ranggleich, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 4 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums oder des vergleichbaren Studiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist für das auf den Studienbeginn folgende Sommersemester bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6 Auswahlkommissionen

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission setzt sich aus zwei promovierten stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe sowie einem Mitglied der Studierendengruppe, das beratende Stimme hat, zusammen. Wenigstens ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Professorengruppe angehören und mindestens ein Mitglied muss dem Institut für Sonderpädagogik angehören. Die Mitglieder müssen die Studienschwerpunkte vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - (a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - (b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und § 3
 - (c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten nach der Durchführung des Auswahlverfahrens einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5, Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:
 - (a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - (aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - (bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - (b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - (c) die sonstigen Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der vorangegangenen Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder einer äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis, die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 17.06.2009 die nachstehende geänderte Institutsordnung für das Institut für Pflanzengenetik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 12.08.2009 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Pflanzengenetik

§ 1

Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Pflanzengenetik (engl.: Institute for Plant Genetics) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Leibniz Universität Hannover und dient der Forschung und Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb der vertretenen Abteilungen.
- (2) Das Institut Pflanzengenetik gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - Abteilung I: Molekulare Pflanzenzüchtung
 - Abteilung II: Pflanzenbiotechnologie
 - Abteilung III: Pflanzenmolekularbiologie
 - Abteilung IV: Pflanzengenomik
 - Abteilung V: PflanzenproteomikJede Abteilung ist haushaltsrechtlich selbständig und wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet.

§ 2

Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Institutsleitung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen sowie je einem/einer weiteren Mitarbeiter/in aus jeder Abteilung. Ein/e Abteilungsleiter/in wird durch die Mitglieder des Vorstandes zum/zur geschäftsführenden Leiter/in gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte. Sie führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen selbst. Sie unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben. Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt einem weiteren entsprechend gewählten Mitglied des Vorstandes aus der Reihe der Abteilungsleiter/innen.
- (2) Die im Vorstand mitwirkenden Mitglieder, welche nicht Abteilungsleiter/innen sind, werden von den auf Planstellen beschäftigten Angehörigen der entsprechenden Abteilungen des Instituts gewählt. Der Institutsvorstand hat die Möglichkeit, weitere Institutsangehörige beratend an den Sitzungen zu beteiligen. Die Wahlen werden vom Vorstand vorbereitet und geleitet.
- (3) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober.

§ 3

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der verfügbaren Mittel des Instituts auf die einzelnen Abteilungen. Er trägt dafür Sorge, dass bei der Mittelverteilung die Verpflichtungen in der Lehre und die Forschungstätigkeiten jeder Abteilung angemessen berücksichtigt werden. Über die Verwendung der Mittel, die von der Fakultät direkt den Abteilungen des Instituts zugewiesen werden, hat der Vorstand nicht zu entscheiden. Über die Verwendung von Drittmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften die Abteilung, die sie eingeworben hat. Bei gemeinschaftlich eingeworbenen Drittmitteln entscheiden die beteiligten Abteilungen in gegenseitiger Absprache.
- (2) Der Vorstand koordiniert die Verwendung der personellen, räumlichen und apparativen Ressourcen des Instituts. Berufungs- und Bleibezusagen bleiben davon unberührt.
- (3) Der Vorstand koordiniert das Lehrangebot des Instituts.
- (4) Der Vorstand vertritt das Institut nach außen. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Aufgabe der Internetdarstellung des Instituts unter der Domain www.genetik.uni-hannover.de.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Umbenennung des Ergänzungsstudienganges Rechtsinformatik in der Juristischen Fakultät

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 17.06.2009 den Ergänzungsstudiengang Rechtsinformatik umbenannt in „Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums“.